

**Zur Behandlung von Diplomaten
und anderen bevorrechtigten Personen in der
Bundesrepublik Deutschland**

– RdSchr. v. 15.9.2015 – 503-90-507.00 –

Dieses Rundschreiben erläutert den Rechtsstatus von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in Deutschland. Die Erläuterungen sollen die Umsetzung der relevanten Regelungen erleichtern und eine angemessene Behandlung dieses Personenkreises durch deutsche Behörden und Gerichte sicherstellen.

Teil 1

A. Grundlagen der Privilegierung bevorrechtigter Personen und Institutionen

B. Bevorrechtigung von Einzelpersonen

1. Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Minister
2. Diplomaten, Konsularbeamte und gleichgestellte Personen
 - 2.1 Diplomaten und ihre Familienmitglieder
 - 2.1.1 Anwendungsbereich der Privilegierung
 - 2.1.1.1 Begriff des Diplomaten
 - 2.1.1.2 Familienmitglieder des Diplomaten
 - 2.1.1.3 Ende der Privilegierung
 - 2.1.2 Umfang der Privilegierung
 - 2.1.2.1 Befreiung von der Gerichtsbarkeit – Immunität – (Art. 31 WÜD)
 - 2.1.2.1.1 Begriff der diplomatischen Immunität
 - 2.1.2.1.2 Ausnahmen von der Immunität des Diplomaten
 - 2.1.2.1.3 Rechtsfolge bei Nichtbeachtung der Immunität
 - 2.1.2.1.4 Befreiung von der Verpflichtung zu Zeugenaussagen
 - 2.1.2.2 Unverletzlichkeit des Diplomaten (Art. 29 WÜD)
 - 2.1.2.2.1 Begriff und Anwendungsfälle der Unverletzlichkeit
 - 2.1.2.2.2 Unverletzlichkeit bei Sicherheitskontrollen an Flughäfen
 - 2.1.2.3 Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevorrechtigten und der Bevölkerung
 - 2.1.2.4 Befreiung des Diplomaten von der Besteuerung (Art. 34 WÜD)
 - 2.1.2.5 Privilegierungen diplomatischen Vermögens
 - 2.1.2.5.1 Befreiung von Zöllen und ähnlichen Abgaben bei der Einfuhr persönlicher Gegenstände (Art. 36 Abs. 1 WÜD)
 - 2.1.2.5.2 Befreiung von Kontrollen des persönlichen Gepäcks (Art. 36 Abs. 2 WÜD)
 - 2.1.2.5.3 Unverletzlichkeit der Privatwohnung und des Vermögens (Art. 30 WÜD)
 - 2.1.2.6 Freizügigkeit (Art. 26 WÜD)
 - 2.1.2.7 Weitere Privilegien

- 2.2 Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission und ihre Familienmitglieder
 - 2.2.1 Begriff des Verwaltungs- und technischen Personals
 - 2.2.2 Umfang der Privilegierung
 - 2.2.2.1 Befreiung von der Gerichtsbarkeit – Immunität – (Art. 31 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 WÜD)
 - 2.2.2.2 Weitere Vorrechte des VtP
- 2.3 Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals (dHP) der Mission und ihre Familienangehörigen
 - 2.3.1 Begriff des dienstlichen Hauspersonals
 - 2.3.2 Umfang der Privilegierung
 - 2.3.2.1 Befreiung von der Gerichtsbarkeit – Immunität – (Art. 31 i. V. m. Art. 37 Abs. 3 WÜD)
 - 2.3.2.2 Weitere Vorrechte des dHP
- 2.4 Private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer Missionen
- 2.5 Ortskräfte der Mission
- 2.6 In Drittstaaten angemeldete Diplomaten auf (Dienst-)Reise durch/in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Art. 40 WÜD)
- 2.7 Diplomaten mit deutscher Staatsangehörigkeit oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässige Diplomaten (Art. 38 WÜD)
- 2.8 Berufskonsularbeamte
 - 2.8.1 Begriff des Berufskonsularbeamten
 - 2.8.2 Vorrechte und Befreiungen des Berufskonsularbeamten
 - 2.8.2.1 Befreiung von der Gerichtsbarkeit – Immunität – (Art. 43 WÜK)
 - 2.8.2.2 Unverletzlichkeit des Berufskonsularbeamten (Art. 41, 43 WÜK)
 - 2.8.2.3 Sonstige Vorrechte des Berufskonsularbeamten
 - 2.8.2.4 Die Privatwohnung des Berufskonsularbeamten
 - 2.8.2.5 Zeugnisverweigerungsrecht des Berufskonsularbeamten (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3 WÜK)
 - 2.8.3 Berufskonsularbeamte, die deutsche Staatsangehörige oder in Deutschland ständig ansässig sind (Art. 71 WÜK)
 - 2.8.4 Familienmitglieder des Berufskonsularbeamten
- 2.9 Mitglieder des Verwaltungs- oder technischen Personals (VtP) der berufskonsularischen Vertretung und ihre Familienmitglieder
 - 2.9.1 Begriff des konsularischen VtP
 - 2.9.2 Umfang der Privilegierung
 - 2.9.2.1 Immunität
 - 2.9.2.2 Unverletzlichkeit
 - 2.9.2.3 Sonstige Privilegierungen
 - 2.9.2.4 Zeugnisverweigerungsrecht

- 2.9.2.5 Befreiung von Zöllen und ähnlichen Abgaben
- 2.9.3 Familienmitglieder des VtP einer berufskonsularischen Vertretung
- 2.10 Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der berufskonsularischen Vertretungen (dHP) und ihre Familienmitglieder
- 2.11 Privates Hauspersonal von Mitgliedern der berufskonsularischen Vertretung
- 2.12 Ortskräfte der berufskonsularischen Vertretung
- 2.13 Honorarkonsularbeamte, Mitarbeiter und Personal in Honorarkonsulaten und ihre Familienmitglieder
 - 2.13.1 Begriff des Honorarkonsularbeamten
 - 2.13.2 Vorrechte und Befreiungen des Honorarkonsularbeamten
 - 2.13.3 Familienmitglieder des Honorarkonsularbeamten
 - 2.13.4 In der honorarkonsularischen Vertretung tätige Berufskonsularbeamte, VtP und dHP im Honorarkonsulat und ihre Familienmitglieder
 - 2.13.5 Vertreter der Mitgliedstaaten und Bedienstete Internationaler Organisationen, Kongressteilnehmer sowie Durchreisende
 - 2.13.5.1 Vorrechte und Immunitäten für Vertreter der Mitgliedstaaten und Bedienstete Internationaler Organisationen, ihre Familienmitglieder sowie die im Auftrag der betreffenden Organisationen tätigen Sachverständigen
 - 2.13.5.2 Vorrechte und Immunitäten für Teilnehmer an Kongressen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffenen Organisationen unter dem Schirm der Vereinten Nationen
 - 2.13.5.3 Konferenzteilnehmer mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Teilnehmer, die in Deutschland ständig ansässig sind
 - 2.13.5.4 Durchreisende

C. Vorgehen bei Zweifeln über den Status einer Person

1. Feststellung der Personalien
2. Ansprechpartner
3. Listen diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen, Internationaler Organisationen sowie sonstiger Vertretungen

D. Weitere bevorrechtigte Personen und Personengruppen

1. Rüstungskontrolleure
2. Angehörige von Streitkräften anderer Staaten
 - 2.1 Besatzungen von Staatsschiffen und Staatsluftfahrzeugen
 - 2.2 Verbände ausländischer Streitkräfte
3. Kuriere und Kurierverkehr
 - 3.1 Schutz diplomatischer und konsularischer Kuriere
 - 3.2 Schutz des Kurierverkehrs und der amtlichen Korrespondenz
4. Schutz des Kuriergepäcks

- 4.1 Grundsatz
- 4.2 Ausnahmen für diplomatisches Kuriergepäck
- 4.3 Ausnahmen für konsularisches Kuriergepäck
- 4.4 Verfahren bei Missbrauch des Schutzes von Kuriergepäck
- 4.5 Vorschriften zur Beförderung des Kuriergepäcks
- 4.6 Kennzeichnung des Kuriergepäcks
- 4.7 Zollabfertigung des Kuriergepäcks

Teil 2

Bevorrechtigung und Schutz diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen, Internationaler Organisationen und sonstiger Vertretungen

A. Diplomatische Missionen

- 1. Unterstützungspflicht des Empfangsstaates
- 2. Schutz der Räumlichkeiten und Sachmittel der Mission
 - 2.1 Unverletzlichkeit (Art. 22 WÜD)
 - 2.2 Befreiung der Mission von der Gerichtsbarkeit (Immunität)
 - 2.3 Schutz des Missionsvermögens
 - 2.4 Berechtigung zum Führen von Hoheitszeichen

B. Konsularische Vertretungen

- 1. Unterstützungspflicht des Empfangsstaates
- 2. Schutz der Räumlichkeiten der konsularischen Vertretung
 - 2.1 Schutz der Räumlichkeiten bei berufskonsularischen Vertretungen
 - 2.2 Schutz der Räumlichkeiten bei honorarkonsularischen Vertretungen
 - 2.3 Unverletzlichkeit konsularischer Archive und Schriftstücke
 - 2.4 Berechtigung zum Führen von Hoheitszeichen

C. Internationale Organisationen

Teil 3

Spezialgesetzliche Regelungen zur Behandlung gesandtschaftsrechtlich bevorrechtigter Personen im deutschen Recht

A. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

- 1. AufenthG vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2013; BGBl. I S. 3556)
- 2. Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2014; BGBl. I S. 451)
- 3. Begriff der ständigen Ansässigkeit
- 4. Nachweis der Bevorrechtigung

B. Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 19. April 2002 und Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013

- C. **Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)**
- D. **Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007**

Teil 4

Sonderbestimmungen für die Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte, der Streitkräfte der NATO-Mitgliedsstaaten, der aufgrund des Nordatlantik-vertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, der Teilnehmerstaaten an der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) sowie der Streitkräfte aus Drittstaaten

- A. **Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte**
- B. **Rechtsstatus bei vorübergehendem Aufenthalt von Streitkräften aus NATO-Mitgliedsstaaten: Unterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998**
- C. **Rechtsstatus bei vorübergehendem Aufenthalt von Streitkräften aus den übrigen NATO-Mitgliedsstaaten (Nichtunterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998)**
- D. **Rechtsstatus bei vorübergehendem Aufenthalt von Streitkräften aus PfP-Staaten**
- E. **Rechtsstatus bei vorübergehendem Aufenthalt von Streitkräften aus Drittstaaten**
- F. **Vorübergehende Aufenthalte ausländischer Streitkräfte in den neuen Bundesländern**
- G. **Rechtsstellung von NATO-Hauptquartieren**

Teil 5

Ausweise für Mitglieder ausländischer Vertretungen und Internationaler Organisationen

- A. **Protokollausweis des Auswärtigen Amtes**
- B. **Diplomatenpass des Entsendestaates**

Teil 6

Behandlung von bevorrechtigten Personen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung und die öffentliche Ordnung

- A. **Nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) bevorrechtigte Personen**
 - 1. **Diplomaten und ihre im Haushalt lebenden Familienmitglieder: Grundsätze der Bevorrechtigung**
 - 2. **Verfahren bei Trunkenheitsfahrten**
 - 3. **Verfahren bei Falschparken und Umsetzen**
 - 4. **Entzug der Fahrerlaubnis**
 - 5. **Missbräuchliche Nutzung von Missions- und Diplomatenfahrzeugen**
 - 6. **Diplomaten, die Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind**

7. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie in ihrem Haushalt lebende Familienmitglieder
8. Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals
9. Private Hausangestellte
10. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, des dienstlichen Hauspersonals, private Hausangestellte, die Angehörige des Empfangsstaates bzw. dort ständig ansässig sind, sowie Ortskräfte

B. Nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) bevorzugte Personen

1. Berufskonsularbeamte
 - 1.1 Dienst- und Privatfahrten von Berufskonsularbeamten
 - 1.2 Verfahren bei Trunkenheitsfahrten
 - 1.3 Verfahren bei Falschparken und Umsetzen
 - 1.4 Entzug der Fahrerlaubnis
 - 1.5 Missbräuchliche Nutzung von Konsulatsfahrzeugen und Fahrzeugen des Konsularbeamten
2. Berufskonsularbeamte, die Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind
3. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals
4. Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals
5. Mitglieder des Privatpersonals
6. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, des dienstlichen Hauspersonals und private Hausangestellte, die Angehörige des Empfangsstaates bzw. dort ständig ansässig sind, sowie Ortskräfte
7. Familienmitglieder des konsularischen Personals berufskonsularischer Vertretungen
8. Honorarkonsularbeamte
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Honorarkonsularbeamte, die nicht Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind
 - 8.3 Honorarkonsularbeamte, die Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind
 - 8.4 Familienmitglieder von Honorarkonsularbeamten

C. Bedienstete und Vertreter Internationaler Organisationen

D. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz/TÜV/AU

Teil 7

Kraftfahrzeugkennzeichen

A. Diplomatische Vertretungen

1. Fahrzeuge von Personen mit Protokollausweis „D“
2. Fahrzeuge des Verwaltungs- und technischen Personals
3. Fahrzeuge des dienstlichen Hauspersonals

B. Berufskonsularische Vertretungen

1. Dienstfahrzeuge der Konsulate
2. Privatfahrzeuge der Mitglieder berufskonsularischer Vertretungen
 - 2.1 Fahrzeuge der Konsularbeamten
 - 2.2 Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals
3. Honorarkonsuln
4. Internationale Organisationen (Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen in Deutschland)
5. Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

Teil 8

Ehrung und Schutz von Besuchern

A. Grundsatz

B. Einsatz von Eskorten der Polizei und der -Bundeswehr

C. Stärke der Eskorte

D. Rechte und Pflichten der Eskorte im Straßenverkehr

E. Ehreinheiten und -posten der Bundeswehr

F. Vorbereitung der Schutzmaßnahmen

Teil 9

Schlussbestimmungen

Teil 1

A. Grundlagen der Privilegierung bevorrechtigter Personen und Institutionen

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie Bedienstete, Vertreter der Mitgliedsstaaten und Sachverständige bei Internationalen Organisationen sowie Mitglieder weiterer bevorrechtigter Personengruppen genießen bei ihrem (dienstlichen) Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Vorrechte und Befreiungen. Die Grundlagen für diese Privilegien finden sich in den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die nach dem Grundgesetz Bestandteil des Bundesrechtes sind, und in besonderen völkerrechtlichen Vereinbarungen, wie z. B. dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen¹, dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen² oder besonderen bilateralen Vereinbarungen. Alle Personen, die Vorrechte und Befreiungen genießen, sind unbeschadet dieser Privilegierungen verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu beachten und sich nicht in innere Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen (so z. B. normiert in Art. 41 Abs. 1 WÜD und Art. 55 Abs. 1 WÜK).

Über die völkerrechtlichen Regeln hinaus ist als zwischenstaatliche Verhaltensregel beim Umgang mit bevorrechtigten Personen anerkannt, dass dieser Personenkreis mit besonderer Höflichkeit zu behandeln ist. Unter den Staaten besteht die gegenseitige Erwartung, dass diese Regel als Courtoisie (Völkersitte) eingehalten wird. Die unangemessene Behandlung bevorrechtigter Personen durch deutsche Behörden und Gerichte kann die bilateralen Beziehungen zum Herkunftsland der bevorrechtigten Person nachhaltig belasten. Hierdurch können sich auch negative Auswirkungen für staatlich entsandtes deutsches Personal im Ausland ergeben. Unhöflichkeit gegenüber bevorrechtigten Personen schadet zudem massiv dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und beeinträchtigt das Interesse, als weltoffenes und einer Willkommenskultur verpflichtetes Land und nicht zuletzt auch als attraktiver Wirtschaftsstandort wahrgenommen zu werden.

B. Bevorrechtigung von Einzelpersonen

1. Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Regierungsmitglieder

Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Regierungsmitglieder anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland in Deutschland aufhalten, genießen Immunität von der deutschen Gerichtsbarkeit.

Dies folgt aus § 20 Absatz 1 GVG, wonach sich die deutsche Gerichtsbarkeit nicht auf Repräsentanten anderer Staaten erstreckt. § 20 Absatz 2 GVG stellt klar, dass sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in § 20 Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 (Mitglieder diplomatischer und konsularischer Missionen bzw. Vertretungen) genannten Personen erstreckt, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstigen Rechtsvorschriften von ihr befreit sind. Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind ausländische Staatsoberhäupter selbst dann, wenn sie sich nicht auf amtliche Einladung in der Bundesrepublik aufhalten, von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit (zur völkergewohnheitsrechtlichen Immunität von Mitgliedern aus-

¹ Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, BGBl. 1964 II S. 957 – im Folgenden „WÜD“.

² Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen, BGBl. 1969 II S. 1585 – im Folgenden „WÜK“.

ländischer Streitkräfte, s. u. D.2). Ausnahmen von der Immunität vor der **nationalen** Strafgerichtsbarkeit werden – anders als bei der **internationalen** Strafgerichtsbarkeit (vgl. etwa Art. 27 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs) – bei Strafverfahren, selbst wenn diese gravierende, durch das Völkerstrafrecht pönalisierte Verbrechen zum Gegenstand haben, vom Völkergewohnheitsrecht nicht anerkannt und bestehen vor deutschen Gerichten nicht.

Zur Begleitung von Repräsentanten anderer Staaten zählen bei Zugrundelegung der vom Entsendestaat übermittelten Delegationsliste bspw. mitreisende Familienangehörige, Berater, Dolmetscher, Pressemitglieder und sonstige persönliche Berater. Bei Familienangehörigen der Repräsentanten anderer Staaten ist die Befreiung von der Gerichtsbarkeit an den Aufenthalt aufgrund amtlicher Einladung und ihre Eigenschaft als Teil einer Besuchsdelegation geknüpft. Sie gilt nicht bei Aufenthalten zu anderen Zwecken (etwa bei Aufenthalten zu touristischen Zwecken oder zum Studium).

Nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht, das nach dem Grundgesetz als Teil des Bundesrechts zu beachten ist, sind Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Regierungsmitglieder darüber hinaus „unverletzlich“, so dass keine hoheitlichen Zwangsmaßnahmen gegen sie ergriffen werden dürfen. Hieraus ergibt sich u. a. die Verpflichtung zur Freistellung dieses Personenkreises von Luftsicherheitskontrollen, zu der die EU-Mitgliedstaaten nach den in diesem Bereich zu beachtenden EU-Regelungen³ berechtigt sind.

Freistellungen von den Sicherheitskontrollen werden nach den „Grundsätzen des Bundesministeriums des Innern für die Befreiung von Fluggästen von der Luftsicherheitskontrolle“ sowie Ausnahmen für das Personal von der Sicherheitskontrolle“⁴ beantragt. Die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Unverletzlichkeit der o. g. bevorrechtigten Person zu respektieren, hängt jedoch nicht vom Vorliegen einer Freistellungsmitteilung ab, sondern ist auch zu beachten, sobald dessen Identität und seine bevorrechtigte Stellung zweifelsfrei festgestellt sind. Liegt eine Freistellungsmitteilung nicht vor, wird aber von der zu kontrollierenden Person unter Vorlage eines gültigen Diplomatenpasses geltend gemacht, dass er/sie als Staatsoberhaupt, Regierungschef oder Regierungsmitglied als Repräsentant eines ausländischen Staates von den Luftsicherheitskontrollen befreit sei, ist nach Identitätsfeststellung in Zweifelsfällen unverzüglich zur Klärung des Status‘ mit dem Auswärtigen Amt (Lagezentrum, Tel-Nr. 030-5000-2911) Kontakt aufzunehmen. Während dieser Sachverhaltsaufklärung ist von der Durchführung weiterer Kontrollmaßnahmen zunächst abzusehen; die zu kontrollierende Person ist mit ausgesuchter Höflichkeit zu behandeln.

Nach Völkergewohnheitsrecht können darüber hinaus auch Mitglieder sogenannter „Sondermissionen“ (offiziell vom Entsendestaat angezeigte Delegationsreisen, denen der Empfangsstaat zugestimmt hat⁵) Befreiung von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit genießen. Bei Zweifelsfällen muss zur Klärung der Statusfragen mit dem Auswärtigen Amt (Lagezentrum, Tel-Nr. 030-5000-2911) Kontakt aufgenommen werden.

³ Verordnung (EG) Nr. 300/2008

⁴ Anlage M zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm

⁵ Zu den Voraussetzungen einer Sondermission s. a. die Entscheidung des BGH im sog. „Tabatabai-Fall“ (NJW 1984, S. 2049).

2. Diplomaten, Konsularbeamte und gleichgestellte Personen

2.1 Diplomaten und ihre Familienmitglieder

2.1.1 Anwendungsbereich der Privilegierung

2.1.1.1 Diplomaten

Nach dem WÜD zählen zu den Diplomaten zum einen die Missionschefs, d. h. die beim Bundespräsidenten oder beim Bundesaußenminister akkreditierten Leiter der ausländischen diplomatischen Missionen: die Botschafter, der Apostolische Nuntius und die notifizierten Geschäftsträger. Diplomaten sind nach WÜD zum anderen die Mitglieder des diplomatischen Personals: Gesandte, Räte, Sekretäre und Attachés der Botschaften und der Apostolischen Nuntiatur sowie die Sonderattachés, z. B. Wirtschafts-, Handels-, Finanz-, Landwirtschafts-, Kultur-, Presse-, Militärattachés und die Botschaftsseelsorger und -ärzte.

Grundsätzlich gilt, dass nur diejenigen Diplomaten Vorrechte und Immunitäten genießen, die in der Bundesrepublik Deutschland notifiziert, d. h. von einer ausländischen Vertretung in Deutschland zur Diplomatenliste angemeldet sind. Die Anmeldung erfolgt beim Auswärtigen Amt. Zum Nachweis der Zugehörigkeit zu einer ausländischen Mission stellt das Auswärtige Amt Diplomaten einen Protokollausweis aus. Auch in Drittstaaten angemeldete Diplomaten können auf einer dienstlichen Reise durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Immunität genießen (Art. 40 WÜD, s. a. die Ausführungen unter 2.6).

Der Besitz eines ausländischen Diplomatenpasses allein begründet noch keine Privilegien, sollte aber Veranlassung zur Klärung des Status' der Person geben. Wie in Deutschland⁶ entspricht es auch internationaler Übung, dass die Erteilung von Diplomatenpässen nur an einen zahlenmäßig begrenzten Personenkreis und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgt. Die Entscheidung eines anderen Staates, einer Person einen Diplomatenpass zu erteilen, ist zu respektieren. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Diplomatenpassinhaber in dem Herkunfts-/Entsendestaat eine hervorgehobene Stellung einnimmt und sein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland von besonderem Interesse für diesen Staat ist. In Zweifelsfällen ist das Auswärtige Amt (unter der Rufnummer 030-5000-3411, 9.00–16.00 Uhr, ansonsten unter der Rufnummer 030-5000-2911) zu befragen.

Ins Ausland entsandte deutsche Diplomaten oder andere Inhaber eines deutschen Diplomatenpasses genießen in Deutschland keine Vorrechte und Immunitäten⁷.

Die Vorrechte und Immunitäten stehen einem zur Diplomatenliste angemeldeten Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem er in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreist, um seinen Posten dort anzutreten. Wenn er sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befindet, ist für den Beginn der Privilegierung auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Entsendestaat den Beginn seiner Tätigkeit dem Auswärtigen Amt notifiziert hat.

2.1.1.2 Familienmitglieder des Diplomaten

Zu den Familienmitgliedern eines Diplomaten gehören die mit dem Diplomaten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner und Kinder, letztere jedoch nur bis zum 25. Lebensjahr und soweit sie unverheiratet und von dem Diplomaten wirtschaftlich abhängig sind.

⁶ S. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe der Bundesrepublik Deutschland vom 27. Juni 2014 auf Grundlage des § 27 PassG.

⁷ Zu Diplomaten an Auslandsvertretungen in Deutschland, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ständig in Deutschland ansässig sind s. u. 2.7

Gleichgeschlechtliche Lebenspartner von Diplomaten genießen dann entsprechende Vorrechte und Befreiungen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie in einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ mit dem Diplomaten leben, die den Anforderungen entspricht, die das deutsche LPartG für diese Lebenspartnerschaften aufstellt. Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Entsendestaat dem Lebenspartner einen Diplomaten-/Dienstpass ausgestellt hat und Gegenseitigkeit bei der Behandlung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zugesichert wird. Sie erhalten dann wie andere bevorrechtigte Personen einen Protokollausweis. Andere Nachweismöglichkeiten zum Bestehen der Lebenspartnerschaft (etwa durch eidesstattliche Versicherung) können im Einzelfall anerkannt werden.

Andere Familienangehörige, wie z. B. Eltern oder Schwiegereltern, zählen grundsätzlich nicht zu den Familienmitgliedern. Wenn ihnen jedoch auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall ein Protokollausweis erteilt worden sein sollte, müssen sie wie Diplomaten und mit besonderer Höflichkeit behandelt werden (s. auch Ausführungen unter 2.1.2.2.2).

Familienmitglieder von Diplomaten genießen grundsätzlich die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie Diplomaten (s. Art. 37 Abs. 1 WÜD)⁸. Auch für sie gilt das Erfordernis der Notifizierung ggü. dem Empfangsstaat.

2.1.1.3 Ende der Privilegierung

Die Vorrechte und Befreiungen erlöschen bei einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, normalerweise mit Zeitpunkt der Ausreise oder werden bei Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist hinfällig. Nach der deutschen Praxis haben ausländische Missionsmitglieder, deren Tätigkeitsbeendigung dem Auswärtigen Amt notifiziert wird, ab dem Datum der Abmeldung bis zu drei Monate Zeit, um die Bundesrepublik als Bevorrechtigte zu verlassen.

2.1.2 Umfang der Privilegierung

2.1.2.1 Befreiung von der Gerichtsbarkeit – Immunität – (Art. 31 WÜD)

2.1.2.1.1 Diplomatische Immunität

Aufgrund der diplomatischen Immunität sind Diplomaten in weitem Umfang von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats befreit.

Für den Bereich des Strafrechts gilt, dass der ausländische Diplomat in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Immunität **von der deutschen Strafgerichtsbarkeit** genießt.

Die Immunität ist als ein Verfahrenshindernis von Amts wegen zu beachten. Gegen den Diplomaten darf weder ein Straf- noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt werden. Er darf nicht geladen und es darf kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Unerheblich ist dabei, ob der Diplomat dienstlich oder als Privatperson gehandelt hat.

Grundsätzlich genießt der Diplomat auch Befreiung **von der Zivil- und Verwaltungsge-**

⁸ Eine Ausnahme bildet die Amtshandlungsimmunität (zum Begriff s. u. 2.7), die nicht für Familienmitglieder von ständig ansässigen Diplomaten gilt, da sie keine Amtshandlungen vornehmen können.

richtsbarkeit sowie von Vollstreckungsmaßnahmen. Unerheblich ist dabei, ob er dienstlich oder als Privatperson gehandelt hat.

Unbeschadet der diplomatischen Immunität sind Diplomaten verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu beachten (s. Art. 41 Abs. 1 WÜD).

2.1.2.1.2 Ausnahmen von der Immunität des Diplomaten

Es gelten folgende Ausnahmen (Art. 31 Abs. 1 WÜD):

Bei **dinglichen Klagen** in Bezug auf privates, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats gelegenes unbewegliches Vermögen; es sei denn, dass der Diplomat dieses im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission in Besitz hat.

Praxisrelevantes Beispiel: Bei Rechtsstreitigkeiten aus einem Mietrechtsverhältnis genießt der Diplomat Immunität. Nicht jedoch, wenn Streitgegenstand sein unbewegliches Eigentum (Grundstück) ist.

Bei Klagen im Zusammenhang mit einem **freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit**, die der Diplomat neben seiner amtlichen Tätigkeit ausübt. Darunter fallen Geschäfte, die nicht alltäglich und für den Aufenthalt in der Bundesrepublik nicht notwendig sind, so z. B. Spekulationsgeschäfte an der Börse oder die maßgebliche Beteiligung an einem Unternehmen.

Bei Klagen in **Nachlasssachen**, in denen der Diplomat als Testamentsvollstrecker, Verwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter des Entsendestaates beteiligt ist.

Strengt der Diplomat selbst einen Prozess an, ist zu beachten: Die Immunität hindert den Diplomaten unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten nicht, die Gerichte des Empfangsstaates in Anspruch zu nehmen. Dies gilt zivilprozessual im Außenverhältnis auch ohne entsprechende Erklärung des Entsendestaates als stillschweigender Verzicht des Diplomaten auf die diplomatische Immunität mit der Rechtsfolge, dass er sich nach Klageerhebung auch in Bezug auf eine zulässige **Widerklage** nach § 33 der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht mehr auf seine Immunität berufen kann. Zu beachten ist allerdings, dass grundsätzlich nur der Entsendestaat auf die Immunität verzichten kann. Ein ggfs. durch den Diplomaten gesetzter Rechtschein des Immunitätsverzichts kann daher nachträglich durch den Entsendestaat wieder beseitigt werden, indem der Entsendestaat gegenüber dem Empfangsstaat geltend macht, keinen Verzicht ausgesprochen zu haben.

Werden in diesen Fällen Urteile gegen den Diplomaten gefällt, darf in die Vermögensgegenstände des Diplomaten vollstreckt werden, die sich außerhalb der – unverletzlichen – Privatwohnung befinden, z. B. in Bankkonten.

2.1.2.1.3 Rechtsfolge bei Nichtbeachtung der Immunität

Gerichtsentscheidungen, die unter Nichtbeachtung der Immunität ergangen sind, sind nichtig. Rechtsmittel sind möglich, insbesondere zur Klärung des Bestehens oder Nicht-Bestehens der Immunität.

2.1.2.1.4 Befreiung von der Verpflichtung zu Zeugenaussagen

Der Diplomat ist nicht verpflichtet, weder in privaten noch in dienstlichen Angelegenheiten, als Zeuge auszusagen (Art. 31 Abs. 2 WÜD).⁹ Er selbst kann auf dieses Recht, die Aussage zu

⁹ Wegen des Grundsatzes der Unverletzlichkeit (s. u. 2.1.2.2) sind bereits Zeugenladungen, in denen eine Erscheinens- und Aussagepflicht begründet wird,

verweigern, nicht verzichten. Hierzu ist allein der Entsendestaat berechtigt (Art. 32 Abs. 1 WÜD). Der Entsendestaat kann es jedoch dem Diplomaten überlassen, selbst zu entscheiden, wann er aussagen will und wann nicht. Ein Richter sollte den Diplomaten über sein Recht, die Aussage zu verweigern, belehren und von Amts wegen ermitteln, ob ggf. ein Verzicht auf das Aussageverweigerungsrecht vorliegt.

2.1.2.2 Unverletzlichkeit des Diplomaten (Art. 29 WÜD)

2.1.2.2.1 Begriff und Anwendungsfälle der Unverletzlichkeit

Unverletzlichkeit bedeutet, dass die Androhung oder Durchführung von hoheitlichen Zwangsmaßnahmen unzulässig ist. Zu beachten ist, dass darüber hinaus die Zustellung (Zusendung) eines Hoheitsakts an die Mission oder an die Privatwohnung eines Diplomaten unzulässig ist, weil auch die Räumlichkeiten der Mission und die Privatwohnung unverletzlich sind (Art. 22 und Art. 30 Abs. 2 WÜD).

In besonderen, seltenen Ausnahmefällen kann es geboten sein, die Unverletzlichkeit insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder die bevorrechtigte Person selbst einzuschränken. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei zu beachten. Wegen des Ausnahmecharakters derartiger Maßnahmen ist es unerlässlich, die bevorrechtigte Person und ggf. begleitende Personen (Angehörige), selbst wenn Letztere keine Vorrechte genießen sollten, mit besonderer Höflichkeit zu behandeln.

Unangemessene/nicht verhältnismäßige Einschränkungen der Unverletzlichkeit können erhebliche negative Auswirkungen auf das Ansehen Deutschlands im Ausland haben und die bilateralen Beziehungen zum Entsendestaat nachhaltig belasten.

Praxisrelevante Beispiele:

Maßnahmen der Strafverfolgung ggü. dem Diplomaten sind unzulässig (z. B. vorläufige Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme und Sicherstellung von Eigentum des Diplomaten, auch im Rahmen der Barmittelkontrolle, Vernehmung gegen den Willen des Betroffenen, Telefonüberwachung, Entnahme von Blutproben oder Durchführung eines Alkohol-Atem-Tests gegen den Willen des Betroffenen zur Feststellung des BAK-Wertes bei Verdacht des Führens eines Kfz in alkoholisiertem Zustand).

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann ausnahmsweise ein kurzfristiges Festhalten zulässig sein, etwa um den Diplomaten an einem gravierenden Rechtsverstoß zu hindern oder um seine Identität festzustellen.

Belastende Verwaltungs- oder Realakte der Verwaltungsvollstreckung, z. B. die Androhung, Festsetzung und Durchführung von Zwangsmitteln gegen den Diplomaten, sind unzulässig (z. B. Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen Anzeigepflicht bei Einfuhr von Zahlungsmitteln über der Barmittelgrenze).

Weitere belastende Real- oder Verwaltungsakte, wie z. B. Standardmaßnahmen aufgrund der Polizeigesetze der Länder, sind unzulässig, z. B. die Ingewahrsamnahme, Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen, die im Besitz des Betroffenen stehen (z. B. das Umsetzen eines Kfz) oder der Einzug des Führerscheins (s. im Einzelnen zu staatlichen Zwangsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung – Teil 6).

Strengt der Diplomat jedoch selbst ein Verwaltungsverfahren an (z. B. Antrag auf Vergütung

einer Steuer), dürfen die auf diesen Antrag ergangenen Bescheide (z. B. Vergütungssteuerbescheid) an die Mission oder an die Privatwohnung des Diplomaten ausnahmsweise versandt werden.

2.1.2.2.2 Unverletzlichkeit bei Sicherheitskontrollen an Flughäfen

Die Sicherheitskontrollen an deutschen Flughäfen werden nach der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und auf Grundlage der nationalen Anordnungslage bzgl. der Grundsätze des Bundesministeriums des Innern für die Befreiung von Fluggästen von der Luftsicherheitskontrolle¹⁰ durchgeführt. Sofern keine Freistellung nach den vorgenannten Grundsätzen vorliegt, unterliegen Diplomaten sowie ihr persönliches Gepäck grundsätzlich den allgemeinen Luftsicherheitskontrollen.

Für die Durchführung der Kontrollen ist in diesem Zusammenhang jedoch an die grundsätzliche Verpflichtung aus Art. 29 WÜD zu erinnern, wonach der Empfangsstaat die Unverletzlichkeit des Diplomaten garantiert, ihn mit der gebührenden Achtung behandelt und jeden Angriff auf seine Würde verhindert. (Dies gilt sowohl bei unmittelbar in Deutschland akkreditierten Diplomaten als auch bei durchreisenden Diplomaten, s. hierzu auch Ziff. 2.6.) **Wie oben ausgeführt (Teil 1.A und Ziff. 2.1.2.2.1), entspricht es zwischenstaatlichen Verhaltensregeln, Diplomaten mit besonderer Höflichkeit zu behandeln. Eine Missachtung dieser Verhaltensregeln durch deutsche Behörden schadet dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und kann negative Auswirkungen auf die Behandlung deutscher Diplomaten, Konsularbeamten oder anderes staatlich entsandtes Personal im Ausland haben.**

Die o. g. Grundsätze des Bundesministeriums des Innern für die Befreiung von Fluggästen von der Luftsicherheitskontrolle sehen die Möglichkeit der Befreiung von Diplomaten von den Luftsicherheitskontrollen vor. In den Fällen, in denen eine Freistellung nicht erfolgt ist, können Diplomaten unter Berufung auf ihre Unverletzlichkeit eine Leibesvisitation und die Durchsuchung ihres persönlichen Gepäcks verweigern. In einem solchen Fall ist der Diplomat darauf hinzuweisen, dass er von der Beförderung ausgeschlossen wird, wenn er sich nicht freiwillig der Personenkontrollen und der Kontrolle seines persönlichen Gepäcks unterzieht. Hält der Diplomat seine Weigerung aufrecht, darf er den Kontrollpunkt nicht passieren. Eine freiwillige Unterwerfung des Diplomaten unter die Sicherheitskontrollen ist jederzeit möglich.

Vorfälle, in denen Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der durchgeführten Kontrollmaßnahmen bei Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen auftreten, sind beschwerdeträchtig und können zu einer erheblichen Belastung der bilateralen Beziehungen mit dem Herkunftsland der bevorrechtigten Person führen. Im Falle von Beschwerden muss das Auswärtige Amt zu dem Vorfall Stellung nehmen können, um weiteren außenpolitischen Schaden abzuwenden. **Daher müssen im Fall von Meinungsverschiedenheiten Anlass und Rechtfertigung der Maßnahmen sowie die angestellten Ermessenserwägungen umfassend schriftlich festgehalten werden.** Dabei sollte in diesen Fällen detailliert dargelegt werden, welche besonderen Umstände im Einzelfall dazu Veranlassung gegeben haben, die von den Diplomaten oder anderen bevorrechtigten Personen beanstandete Kontrollmaßnahme in der gewählten Art und Weise durchzuführen. Diese Dokumentationsanforderung dient nicht zuletzt dem Schutz des kontrollierenden Personals. Auf die Ausführungen unter Ziff. 2.1.1.1 oben zur Stellung von Diplomatenpassinhabern wird in diesem Zusammenhang

¹⁰ Anlage M zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm.

verwiesen. Bei Zweifeln über den Status des Diplomatenpassinhabers ist das Auswärtige Amt (unter der Rufnummer 030-5000-3411, 9.00–16.00 Uhr, ansonsten unter der Rufnummer 030-5000-2911) zu befragen.

2.1.2.3 Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevorrechtigten und der Bevölkerung

Das Auswärtige Amt bittet die ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich, im Falle einer akuten Bedrohung den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und zum Schutz von Leib und Leben ihrer Angehörigen sowie der gesamten Bevölkerung in vollem Umfang zu entsprechen.

Ferner bitten die deutschen Behörden, bei Tieren, die sich auf dem Grundstück der diplomatischen Mission oder der konsularischen Vertretung oder dem Privatgrundstück eines Diplomaten oder in den dort vorhandenen Räumlichkeiten befinden, tierseuchenrechtliche Maßnahmen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, besonders dem Tiergesundheitsgesetz, zuzulassen.

Hier ist zu beachten, dass die Räumlichkeiten der Mission, die Privatwohnungen von Diplomaten und von Mitgliedern des verwaltungs- und technischen Personals einer diplomatischen Mission ohne Zustimmung des Missionschefs oder der jeweils bevorrechtigten Personen nicht betreten werden dürfen (vgl. Teil 2.A).

Die Diplomaten unterliegen auch den Gesundheitsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV, 2005) vom 23. Mai 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2007 (BGBl. II S. 930, 1528), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2008 (BGBl. 2009 II S. 275, 276) und spezifiziert durch das IGV-Durchführungsgesetz vom 21. März 2013. **Die Befolgung und Umsetzung dieser Maßnahmen können jedoch, soweit die genannten Räumlichkeiten betroffen sind, grundsätzlich wegen des Grundsatzes der Unverletzlichkeit nicht erzwungen werden.**

2.1.2.4 Befreiung des Diplomaten von der Besteuerung (Art. 23 und 34 WÜD)

Der Diplomat genießt nach Artikel 34 WÜD Befreiung von der Besteuerung, für den Botschafter ergibt sich dies aus Artikel 23 WÜD.

Botschafter und sonstige Diplomaten sind von allen **staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben** befreit. Indirekte Steuern (z. B. USt) sind zu entrichten, vgl. Artikel 34 lit. a WÜD. Gleichwohl hat sich eine Staatenpraxis auf Basis der Gegenseitigkeit herausgebildet, wonach die meisten Staaten auch **Entlastung von indirekten Steuern** gewähren.

In Deutschland besteht grundsätzlich – im Rahmen der Gegenseitigkeit – Entlastung von der **Umsatzsteuer** (Umsatzsteuererstattungsverordnung (UStErstV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988; BGBl. I S. 1780, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. April 2010; BGBl. I S. 386),

Energiesteuer (Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 15. Juli 2006; BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660; 1007, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014; BGBl. I S. 1042),

Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002; BGBl. I S. 3818, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2015; BGBl. I S. 901),

Versicherungsteuer (Versicherungsteuergesetz (VersStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996; BGBl. I S. 22, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013; BGBl. I S. 4318).

Befreiung wird auch gewährt von den Rundfunkbeiträgen gem. § 5 Absatz 6 Nummer 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und den Gebühren für die Ausstellung und Umschreibung von Fahrerlaubnissen und der Zulassung von Kraftfahrzeugen (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr). Ebenso besteht Gebührenfreiheit von den Gebühren nach Teil II Nummern 1 bis 27 der Anlage zur Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000, BGBl. I S. 38) für einige Gebühren nach Waffenrecht, sofern Gegenseitigkeit vorliegt.

Die Gegenseitigkeit als Voraussetzung des Steuerprivilegs wird durch das Auswärtige Amt per Abfrage bei den deutschen Auslandsvertretungen geklärt und per Verbalnotenaustausch zwischen dem Auswärtigen Amt und der jeweiligen Botschaft in Deutschland festgestellt.

Keine Befreiung erfolgt von

der Entrichtung von Abgaben, wenn diese als **Vergütung für bestimmte Dienstleistungen** erhoben werden, bspw. der Anliegerbeitrag für die Straßenreinigung,

der Entrichtung **von Steuern und sonstigen Abgaben von privatem, in Deutschland gelegentlichem unbeweglichen Vermögen** (es sei denn, der Diplomat hat es für die Zwecke der Mission in Besitz),

der Erbschaftsteuer, es sei denn, es handelt sich um bloße bewegliche Gegenstände, die sich aus Anlass des dienstlichen Aufenthalts des Verstorbenen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, z. B. Mobiliar, Schmuck oder Ersparnisse aus Gehaltszahlungen (Art. 34 c WÜD i. V. m. Art. 39 Abs. 4 WÜD),

den Steuern und sonstigen Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, sowie Vermögenssteuern von Kapitalanlagen in gewerblichen Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind,

Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren in Bezug auf unbewegliches Vermögen, es sei denn, dass nationale Regelungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Befreiung vorsehen.

2.1.2.5 Privilegierungen diplomatischen Vermögens

2.1.2.5.1 Befreiung von Zöllen und ähnlichen Abgaben bei der Einfuhr persönlicher Gegenstände (Art. 36 Abs. 1 WÜD)

In die Bundesrepublik eingeführte Gegenstände für den persönlichen Gebrauch von Diplomaten sind grundsätzlich von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben befreit, mit Ausnahme von Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen.

2.1.2.5.2 Befreiung von Kontrollen des persönlichen -Gepäcks (Art. 36 Abs. 2 WÜD)

Diplomaten genießen grundsätzlich Befreiung von der (Zoll-)Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, dass es Gegenstände enthält, die nicht für den amtlichen Gebrauch der Mission oder den persönlichen Gebrauch des Diplomaten bestimmt sind oder deren Ein- und Ausfuhr nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verboten oder durch Quarantänevorschriften geregelt ist (etwa durch das Bundesseuchen- oder Tierseuchengesetz). Ein triftiger Grund erfordert objektiv vorhandene, gleichsam „ins Auge springende“ Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung. Die Kon-

trolle muss daher ein Ausnahmefall bleiben. Selbst bei Vorliegen triftiger Gründe darf die Kontrolle nur in Anwesenheit des Diplomaten oder eines ermächtigten Vertreters stattfinden (Art. 36 Abs. 2 WÜD). Daher müssen Anlass und Rechtfertigung der Maßnahmen sowie die angestellten Ermessenserwägungen umfassend schriftlich festgehalten werden, s. zu diesem Dokumentationserfordernis im Einzelnen oben unter Ziff. 2.1.2.2.1.

Zu Flugsicherheitskontrollen s. o., Ziff. 2.1.2.2.2.

2.1.2.5.3 Unverletzlichkeit der Privatwohnung und des Vermögens (Art. 30 WÜD)

Die Privatwohnung eines Diplomaten ist unverletzlich und genießt denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission (vgl. Teil 2.A.2). In den Schutzbereich des Art. 30 WÜD fallen auch Zweitwohnungen und Ferienhäuser, wenn die Nutzung regelmäßig erfolgt und es der Bundesrepublik Deutschland möglich ist, ihrer Schutzverpflichtung dort wirksam nachzukommen. Die Papiere des Diplomaten, seine Korrespondenz und sein Vermögen sind ebenfalls unverletzlich. Unverletzlich ist nach Artikel 30 Absatz 2 WÜD grundsätzlich auch das Vermögen des Diplomaten. Eine Ausnahme besteht für die Vollstreckung aus Urteilen, die in nach dem WÜD zulässigen Verfahren gegen Diplomaten ergangen sind (s.o. Teil 2.1.2.1.2), soweit die Vollstreckung Gegenstände außerhalb der Privatwohnung des Diplomaten betrifft (zu Vollstreckungsmaßnahmen in private Kfz von Diplomaten, vgl. unten Teil 6).

2.1.2.6 Freizügigkeit (Art. 26 WÜD)

Der Diplomat darf sich im gesamten Hoheitsgebiet des Empfangsstaates frei bewegen. Zu beachten sind jedoch Gesetze oder Rechtsvorschriften über Zonen, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit verboten oder reglementiert ist.

2.1.2.7 Weitere Privilegien

Der Diplomat unterliegt nicht den Vorschriften über soziale Sicherheit des Empfangsstaates (Art. 33 Abs. 1 und 3 WÜD). Ferner ist er von persönlichen und öffentlichen Dienstleistungen (Art. 35 WÜD) sowie der Ausländermelde¹¹- und Aufenthaltstitelpflicht befreit (vgl. Teil 3.A).

2.2 Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission (VtP) und ihre Familienmitglieder

2.2.1 Verwaltungs- und technisches Personal

Mitglieder des VtP sind die im Verwaltungs- und technischen Dienst der Mission beschäftigten Mitglieder ihres Personals, die weder als Mitglied des diplomatischen noch des dienstlichen Hauspersonals anzusehen sind. Beispiele hierfür sind Schreibkräfte, Kanzleibeamte und Übersetzer (soweit sie nicht als Ortskräfte angestellt sind).

Die Familienmitglieder (Definition s. o. Teil 2.1.1.2) der Mitglieder des VtP genießen die gleichen Privilegien wie das Mitglied des VtP selbst.

2.2.2 Umfang der Privilegierung

2.2.2.1 Befreiung von der Gerichtsbarkeit – Immunität – (Art. 31 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 WÜD)

Mitglieder des VtP sind grundsätzlich im selben Umfang von der Gerichtsbarkeit befreit wie Diplomaten – mit folgender Ausnahme: Sie genießen Immunität von der Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für Handlungen, die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorge-

¹¹ Der ausländerrechtlichen Meldepflicht wird durch die Notifizierungspflicht nach Art. 10 Abs. 1 WÜD Genüge getan.

nommen wurden. Das sind die Handlungen, die für den Dienst oder dienstlich angeordnete Veranstaltungen unumgänglich sind. Da bei Familienmitgliedern Handlungen in Ausübung dienstlicher Tätigkeit nicht möglich sind, genießen Familienmitglieder – anders als Familienmitglieder von Diplomaten i. S. d. Art. 1 lit. e) WÜD (Missionschef/Mitglieder des diplomatischen Personals) – in der Praxis keine Befreiung von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

2.2.2.2 Weitere Vorrechte des VtP

Darüber hinaus gelten folgende Vorrechte von Diplomaten im selben Umfang für Mitglieder des VtP, sofern sie weder deutsche Staatsangehörige noch in Deutschland ansässig sind (vgl. Art. 37 Abs. 2 WÜD):

Schutz des VtP vor hoheitlichen Maßnahmen (Unverletzlichkeit),

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des VtP und der Bevölkerung,

Befreiung von der Besteuerung,

Befreiung von Kontrollen des persönlichen Gepäcks,

Unverletzlichkeit der Privatwohnung,

Freizügigkeit,

Zeugnisverweigerungsrecht,

Befreiung von den Vorschriften über soziale Sicherheit, persönliche und öffentliche Dienstleistungen, Ausländermelde-, Aufenthaltstitelpflicht.

Von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben bei der Einfuhr persönlicher Gegenstände ist das VtP im Gegensatz zu Diplomaten nur in Bezug auf Gegenstände befreit, die anlässlich der Ersteinrichtung nach der Versetzung nach Deutschland eingeführt werden (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 36 Abs. 1 WÜD).

2.3 Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals (dHP) der Mission und ihre Familienmitglieder

2.3.1 Dienstliches Hauspersonal

Mitglieder des dHP sind nach dem WÜD die als Hausbedienstete bei der Mission beschäftigten Mitglieder ihres Personals, z. B. Fahrer, Pförtner, Boten, Gärtner, Köche und Nachtwächter der diplomatischen Mission.

Die **Familienmitglieder** (Definition s. o. Teil 2.1.1.2) des dHP genießen keine Privilegien. Wegen der verwandtschaftlichen Zugehörigkeit zu der als dHP bevorrechtigten Person entspricht es den zwischenstaatlich anerkannten Verhaltensregeln, auch diese Personengruppe mit der gebotenen Höflichkeit zu behandeln.

2.3.2 Umfang der Privilegierung

2.3.2.1 Befreiung von der Gerichtsbarkeit – Immunität – (Art. 31 i. V. m. Art. 37 Abs. 3 WÜD)

Mitglieder des dHP sind grundsätzlich im selben Umfang von der Gerichtsbarkeit befreit wie Diplomaten – mit folgender Ausnahme:

Das dHP genießt die Befreiung von der Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für Handlungen, die in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit vorgenommen wurden. Hierunter sind Handlungen zu verstehen, die für den Dienst oder dienstlich angeordnete Veranstaltungen

gen unumgänglich sind (bspw. aber nicht Fahrten zum täglichen Dienst).

2.3.2.2 Weitere Vorrechte des dHP

Mitglieder des dHP, die weder deutsche Staatsangehörige noch in Deutschland ständig ansässig sind, zahlen keine Steuern oder sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge (Art. 37 Abs. 3 WÜD). Außerdem sind sie von den Vorschriften über die soziale Sicherheit (Art. 37 Abs. 3 WÜD i. V. m. Art. 33 WÜD) sowie der Ausländermelde- und Aufenthaltstitelpflicht (vgl. Teil 3.A) befreit. Nach Absatz 2 Buchstabe a) der Dienstvorschrift zum Diplomaten- und Konsulargut des Bundesministeriums der Finanzen (Kennung Z 0842 der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Vorschriftensammlung VSF) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1 der Zollverordnung kann den Mitgliedern des dHP und ihren Familienmitgliedern auf der Basis der Gegenseitigkeit auch das Privileg der zollfreien Einfuhr gewährt werden.

Die Gegenseitigkeit wird durch Abfrage des Auswärtigen Amtes bei den deutschen Auslandsvertretungen geklärt und per Verbalnotenaustausch zwischen dem Auswärtigen Amt und der jeweiligen Botschaft in Deutschland festgestellt. Meist besteht sie nur hinsichtlich des Umzugsguts innerhalb einer beschränkten Frist nach Dienstantritt des dHP. Darüber hinaus genießen Mitglieder des dHP keine weiteren Privilegien.

2.4 Private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer Missionen

Private Hausangestellte sind im häuslichen Dienst eines Mitglieds der Mission beschäftigte Personen, die nicht Bedienstete des Entsendestaates sind, z. B. Fahrer, Erzieher, Reinigungskräfte, Kindermädchen und sonstiges Personal.

Private Hausangestellte, die weder deutsche Staatsangehörige noch in Deutschland ständig ansässig sind, zahlen keine Steuern oder sonstige Abgaben auf ihre Bezüge (Art. 37 Abs. 4 WÜD).

Private Hausangestellte sind von der Arbeitserlaubnispflicht sowie von den Vorschriften über soziale Sicherheit befreit, soweit sie den im Entsendestaat oder einem dritten Staat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit unterstehen (Art. 33 Abs. 2 WÜD). Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind sie von der Aufenthaltstitelpflicht (vgl. Teil 3.A) befreit. Weitere Privilegien stehen privaten Hausangestellten nicht zu.

Der Nachzug von Familienmitgliedern privater Hausangestellter ist nicht gestattet. Soweit sich Familienmitglieder von privaten Hausangestellten in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, genießen diese keine Privilegien.

2.5 Ortskräfte der Mission

Ortskräfte sind die Mitarbeiter einer ausländischen Vertretung, die auf dem lokalen Arbeitsmarkt angeworben werden und die nicht der Stellenrotation in einem ausländischen Auswärtigen Dienst unterliegen. Sie besitzen entweder die deutsche Staatsangehörigkeit, genießen als EU/EWR-Bürger oder Schweizer Staatsangehörige Freizügigkeit oder haben einen deutschen Aufenthaltstitel, der die Beschäftigung erlaubt.

Ortskräften werden in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich keine Vorrechte und Befreiungen gewährt. Wegen ihrer Einbindung in die Amtshandlungen der Mission (etwa bei Visumerteilungen) ist insoweit eine analoge Anwendung des Artikel 38 Absatz 1 WÜD und Amtshandlungsimmunität geboten. Jedenfalls darf der Empfangsstaat seine Befugnisse gegenüber den Ortskräften nicht in einer Weise ausüben, die die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ungebührlich behindert (s. Art. 38 Abs. 2 S. 2 WÜD, der hier zumindest insoweit analog anzuwenden ist).

2.6 In Drittstaaten angemeldete Diplomaten auf (Dienst-)Reise durch/in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Art. 40 WÜD)

Reist ein nicht in Deutschland notifizierter Diplomat, ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals oder des dienstlichen Hauspersonals (nicht jedoch des privaten Hauspersonals) **durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**, um sein Amt in einem dritten Staat anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren, so stehen ihm Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Vorrechte und Befreiungen zu. Das gilt auch, wenn er in den Heimaturlaub fährt oder aus dem Urlaub an seine Dienststelle zurückkehrt. Es ist auch hier zu beachten, dass die betroffene Person mit Höflichkeit zu behandeln ist (s. a. die Ausführungen unter 2.1.2.2.2 zur höflichen Behandlung von Diplomaten, die hier entsprechend Gültigkeit haben).

Der Transit darf allerdings grundsätzlich nicht über das notwendige Maß hinaus verlängert und mit touristischen oder persönlichen Zwecken verbunden werden. Dies gilt auch für die Familienmitglieder, die ihn begleiten oder die getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder die in ihren Heimatstaat zurückkehren. Notwendig ist der Transit in der Regel dann, wenn aus den vorzuweisenden Flugtickets hervorgeht, dass ein Zwischenaufenthalt für einige Stunden, möglicherweise auch eine Übernachtung erforderlich ist, ehe der Anschlussflug beginnt. Ein mehrtägiger Aufenthalt, etwa zu touristischen Zwecken oder zu Durchführung nicht akut erforderlicher medizinischer Behandlungen, kann nicht als Transit im Sinne von Artikel 40 WÜD anerkannt werden.

Hält sich die betroffene Person **dienstlich in der Bundesrepublik Deutschland auf** (z. B. als Teilnehmer einer Konferenz), genießt sie Privilegien nur, wenn die entsprechende Reise offiziell angekündigt war, auf offizielle deutsche Einladung hin erfolgte oder wenn für die Durchführung der Konferenz mit der durchführenden Internationalen Organisation ein sog. „Konferenzabkommen“ abgeschlossen wurde, welches Privilegien vorsieht. Möglich ist auch, dass mit der betreffenden Internationalen Organisation bereits entsprechende Privilegienabkommen existieren (so z. B. mit den Vereinten Nationen).

2.7 Diplomaten mit deutscher Staatsangehörigkeit oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässige Diplomaten (Art. 38 WÜD)

Diplomaten, die deutsche Staatsangehörige oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, genießen in der Bundesrepublik Deutschland Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in Bezug auf die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen. Die **Amtshandlungsimmunität** umfasst nur die Amtshandlung selbst, nicht jedoch Handlungen, die mit der Amtshandlung in sachlichen Zusammenhang stehen, wie z. B. die Fahrt mit dem Kfz zum Dienstort.

Ständig ansässig ist eine Person in der Regel, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Anstellung durch die Mission bereits längere Zeit im Empfangsstaat ihren Wohnsitz hat. Bei einem entsandten Mitglied einer Mission ist in der Regel von einer ständigen Ansässigkeit bei einem Aufenthalt von über zehn Jahren in Deutschland auszugehen.

Die Bundesrepublik Deutschland darf jedoch grundsätzlich Hoheitsrechte gegenüber diesen Personen nur in der Weise ausüben, dass sie die Mission bei ihrer Arbeit nicht ungebührlich behindert.

2.8 Berufskonsularbeamte

2.8.1 Berufskonsularbeamte

Nach dem WÜK zählen zu den Berufskonsularbeamten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten und andere mit der Wahrnehmung von konsularischen Aufgaben beauftragte Personen.

2.8.2 Vorrechte und Befreiungen des Berufskonsularbeamten

2.8.2.1 Befreiung von der Gerichtsbarkeit – Immunität – (Art. 43 WÜK)

Für Konsularbeamte gilt hinsichtlich der Immunität dasselbe wie für Diplomaten, allerdings mit folgender Einschränkung: Konsularbeamte genießen die Befreiung von der Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für Handlungen, die sie in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen haben. Diese sog. **Amtsimunität** betrifft alle Handlungen, die bei der Wahrnehmung der amtlichen bzw. dienstlichen Tätigkeit ausgeübt wurden. Der Begriff ist weit zu verstehen und umfasst nicht nur die eigentliche Amtshandlung, sondern ebenso Akte in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Amtshandlung, z. B. auch die Fahrten zum täglichen Dienst.

Allerdings sind im Hinblick auf solche Amtshandlungen die Konsularbeamten nach Artikel 43 Absatz 2 WÜK bei Zivilklagen **nicht** von der Gerichtsbarkeit befreit,

wenn die Klage aufgrund eines Vertrages erhoben wurde, den der Konsularbeamte geschlossen hat, ohne dabei ausdrücklich oder erkennbar im Auftrag seines Entsendestaates zu handeln (Rechtsscheinhaftung),

wenn die Klage von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt wird, der aus einem in der Bundesrepublik durch ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug verursachten Unfall entstanden ist, z. B. bei Verkehrsunfällen.

2.8.2.2 Unverletzlichkeit des Berufskonsularbeamten (Art. 41, 43 WÜK)

Für **Handlungen, die amtlich vorgenommen werden**, genießt der Konsularbeamte umfassenden Schutz vor staatlichen Eingriffen (Art. 43 Abs. 1 WÜK).

Im privaten Bereich ist der Schutz der Unverletzlichkeit grundsätzlich geringer (vgl. Art. 41 WÜK). Der Konsularbeamte darf zwar grundsätzlich nicht in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden, etwa durch Festnahme oder Untersuchungshaft. Hiervon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

bei Vorliegen einer schweren strafbaren Handlung und einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde über die freiheitsentziehende Maßnahme (Art. 41 Abs. 1 WÜK). Die Entscheidung, wann eine schwere strafbare Handlung vorliegt, obliegt dem mit der Haftprüfung befassten Gericht.

bei der Vollstreckung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung (Art. 41 Abs. 2 WÜK).

Wird ein Mitglied des konsularischen Personals vorläufig festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen oder wird ein Strafverfahren gegen das Mitglied eingeleitet, so hat die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland sofort den Leiter der konsularischen Vertretung zu benachrichtigen. Ist dieser selbst von einer der genannten Maßnahmen betroffen, so ist sofort das Auswärtige Amt (unter der Rufnummer 030-5000-3411, 9.00–16.00 Uhr, ansonsten unter der Rufnummer 030-5000-2911) zu unterrichten (Art. 42 WÜK).

Zu beachten ist, dass in der Staatenpraxis eine Tendenz festzustellen ist, Konsularbeamte auch bei nicht-dienstlichem Handeln wie Diplomaten zu behandeln. Zwangsmaßnahmen (z. B. Blutentnahme, Alkoholttest) sind deshalb jedenfalls dann nicht erlaubt, wenn schon die freiheitsentziehende Maßnahme nicht erlaubt wäre, wenn also kein Verdacht auf eine

schwere strafbare Handlung vorliegt. Eine Zwangsmaßnahme sollte auch bei nicht-dienstlichem Handeln nur eine Ausnahme darstellen (s. im Einzelnen zu staatlichen Zwangsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, Teil 6).

Auch Konsularbeamte sind nach den etablierten zwischenstaatlichen Verhaltensregeln zum Umgang mit bevorrechtigten Personen mit **besonderer Höflichkeit** zu behandeln. Jeder Eingriff in die persönliche Unverletzlichkeit ist genau auf Zulässigkeit und Erforderlichkeit zu prüfen. Vorfälle, in denen Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der durchgeführten Kontrollmaßnahmen bei Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen auftreten, sind beschwerdeträchtig und können zu einer erheblichen Belastung der bilateralen Beziehungen mit dem Herkunftsland der bevorrechtigten Person führen. Im Falle von Beschwerden muss das Auswärtige Amt zu dem Vorfall Stellung nehmen können, um weiteren außenpolitischen Schaden abzuwenden. Daher müssen Anlass und Rechtfertigung der Maßnahmen sowie die angestellten Ermessenserwägungen umfassend schriftlich festgehalten werden, s. zu diesem Dokumentationsanforderung im Einzelnen oben unter Ziff. 2.1.2.2.1. Diese Dokumentationsanforderung dient nicht zuletzt dem Schutz des kontrollierenden Personals.

2.8.2.3 Sonstige Vorrechte des Berufskonsularbeamten

Bei folgenden Regelungsgegenständen gelten für Konsularbeamte dieselben Vorrechte wie für Diplomaten:

Befreiung von Besteuerung (Art. 49 Abs. 1 WÜK),

Befreiung von Zöllen und ähnlichen Abgaben hinsichtlich der Einfuhr persönlicher Gegenstände sowie Zollkontrollen (Art. 50 Abs. 1 WÜK),

Befreiung von Kontrollen persönlichen Gepäcks (Art. 50 Abs. 3 WÜK),

Freizügigkeit (Art. 34 WÜK),

Befreiung von den Vorschriften über soziale Sicherheit, persönliche und öffentliche Dienstleistungen sowie über Ausländermelde- und Aufenthaltstitelpflicht (Art. 46, 47, 48, 52 WÜK).

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit gelten die hierzu im Abschnitt 2.1.2.3 gemachten Ausführungen zu Diplomaten.

2.8.2.4 Die Privatwohnung des Berufskonsularbeamten

Die Privatwohnungen von Mitgliedern einer konsularischen Vertretung, einschließlich des Leiters, sind **nicht** unverletzlich.

2.8.2.5 Zeugnisverweigerungsrecht des Berufskonsularbeamten (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3 WÜK)

Der Konsularbeamte kann in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Zeugnis über die Angelegenheiten abzulegen, die mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenhängen, oder die darauf bezogenen amtlichen Korrespondenzen und Schriftstücke vorzulegen. Gegen den Konsularbeamten dürfen keine Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, auch wenn er das Zeugnis zu Angelegenheiten aus dem privaten Bereich verweigert.

2.8.3 Berufskonsularbeamte, die deutsche Staatsangehörige oder in Deutschland ständig ansässig sind (Art. 71 WÜK)

Konsularbeamte, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in Deutschland ständig ansässig sind¹², genießen neben der Immunität von der Gerichtsbarkeit und der persönlichen Unverletzlichkeit wegen ihrer in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Amtshandlungen außerdem noch die Befreiung von der Zeugnispflicht über Angelegenheiten, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen. Darüber hinausgehende Vorrechte und Befreiungen werden ihnen in Deutschland nicht gewährt. Außerdem muss der Leiter der konsularischen Vertretung im Falle ihrer Festnahme, bei der Anordnung von Untersuchungshaft oder der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Konsularbeamten unverzüglich unterrichtet werden. Strafverfahren sind, außer wenn der Betroffene festgenommen oder inhaftiert ist, in einer Weise zu führen, welche die Wahrnehmung der konsularischen Aufgaben möglichst wenig beeinträchtigt.

2.8.4 Familienmitglieder des Berufskonsularbeamten

Familienmitglieder (Definition s. o. Teil 2.1.1.2) des Berufskonsularbeamten genießen im gleichen Umfang wie der Konsularbeamte selbst Befreiung von der Besteuerung (Art. 49 Abs. 1 WÜK), von Zöllen (Art. 50 Abs. 1 lit. b WÜK), von persönlichen Dienstleistungen und Auflagen sowie von der Ausländermeldepflicht, der Aufenthaltstitelpflicht (Art. 46, 47 WÜK) und von den Vorschriften über soziale Sicherheit. Sie dürfen einer privaten Erwerbstätigkeit nachgehen, sind in diesem Bereich dann jedoch nicht bevorrechtigt (Art. 57 Abs. 2 WÜK) und benötigen als Arbeitnehmer im Empfangsstaat eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis.

Weitere Privilegien genießen sie nicht. Die Amtsimmunität gilt nicht für Familienmitglieder von Konsularbeamten, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Amtshandlungen vornehmen können. Es besteht kein Anspruch auf die Wahrung der persönlichen Unverletzlichkeit. Gleichwohl sollte die familiäre Bindung zum Konsularbeamten und evtl. negative Auswirkungen auf das bilaterale Verhältnis zum Entsendestaat bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Die Familienmitglieder eines Konsularbeamten, der deutscher Staatsangehöriger oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig ist, genießen ebenso wenig Privilegien wie Familienmitglieder, die selbst die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ständig in Deutschland ansässig sind (Art. 71 Abs. 2 WÜK).

2.9 Mitglieder des Verwaltungs- oder technischen Personals (VtP) der berufskonsularischen -Vertretung und ihre Familienmitglieder

2.9.1 Konsularisches VtP

Der Begriff der Mitglieder des VtP ist im WÜK nur dahingehend definiert, dass hierzu jede in dieser Eigenschaft in der konsularischen Vertretung beschäftigte Person zu zählen ist. Hierzu zählen in der Praxis bspw. Kanzleibeamte, Chiffrierer, Übersetzer oder Schreibkräfte.

2.9.2 Umfang der Privilegierung

2.9.2.1 Immunität

In Bezug auf die Immunität gilt für das VtP dasselbe wie für Diplomaten (Teil 2.1.2.1), jedoch mit folgender Einschränkung: Das VtP genießt die Befreiung von der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit nur für Handlungen, die in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen wurden (Amtsimmunität, vgl. Art. 43 WÜK).

Allerdings ist das VtP selbst in solchen Fällen bei Zivilklagen **nicht** von der Gerichtsbarkeit

¹² Zum Begriff der ständigen Ansässigkeit s. o. 2.7.

befreit,

wenn das Konsulatsmitglied aufgrund eines Vertrages verklagt wird, den es geschlossen hat, ohne dabei ausdrücklich oder erkennbar im Auftrag des Entsendestaates zu handeln (Rechtsscheinhaftung),

wenn die Klage von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt wird, der aus einem in der Bundesrepublik durch ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug verursachten Unfall entstanden ist, z. B. bei Verkehrsunfällen.

2.9.2.2 Unverletzlichkeit

Für **Handlungen, die in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen wurden**, genießen Mitglieder des VtP umfassenden Schutz vor staatlichen Eingriffen (Art. 43 Abs. 1 WÜK). **Im privaten Bereich** genießen Mitglieder des VtP nicht das Privileg der Unverletzlichkeit, sodass grundsätzlich Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen. Ein Anspruch auf Wahrung der persönlichen Unverletzlichkeit besteht nicht und es gelten wie schon beim Konsularbeamten die Ausnahmen bei schweren strafbaren Handlungen. Gleichwohl sollte bei Zwangsmaßnahmen wegen Handlungen, die im privaten Bereich vorgenommen worden sind, die Eigenschaft als Mitglied der konsularischen Mission angemessen berücksichtigt werden.

2.9.2.3 Sonstige Privilegierungen

Bei folgenden Regelungsgegenständen gelten für das VtP dieselben Vorrechte wie für den Konsularbeamten bzw. Diplomaten

Befreiung von Besteuerung (vgl. Art. 49 Abs. 1 WÜK),

Freizügigkeit (Art. 34 WÜK),

Befreiung von den Vorschriften über soziale Sicherheit, persönliche und öffentliche Dienstleistungen, Ausländermelde- sowie Aufenthaltstitelpflicht (Art. 46, 47, 48, 52 WÜK).

Es ist jedoch zu beachten, dass diese Privilegien nicht in Anspruch genommen werden können, wenn sie eine private Erwerbstätigkeit des Mitglieds des VtP betreffen (Art. 57 Abs. 2 WÜK, Art. 47 Abs. 2 WÜK).

2.9.2.4 Zeugnisverweigerungsrecht

Für das VtP gilt dasselbe wie für die Konsularbeamten (vgl. Teil 2.8.2.5) – mit folgender Ausnahme: Verweigert das Mitglied des VtP in Bezug auf private Tätigkeitsbereiche die Aussage, können Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3 WÜK).

2.9.2.5 Befreiung von Zöllen und ähnlichen Abgaben

Das VtP ist bezüglich der Ersteinfuhr von persönlichen Gegenständen anlässlich der Versetzung nach Deutschland von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben befreit (Art. 50 Abs. 2 WÜK).

2.9.3 Familienmitglieder des VtP einer berufskonsularischen Vertretung

Die Familienmitglieder (Definition s. o. 2.1.1.2) von Mitgliedern des VtP genießen die gleichen Privilegien wie die Familienmitglieder von Konsularbeamten. Die Familienmitglieder eines Konsularbeamten, der deutscher Staatsangehöriger oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig ist, genießen ebenso wenig Privilegien wie Familienmitglieder, die selbst die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ständig in DEU ansässig sind (Art. 71 Abs. 2 WÜK).

2.10 Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der berufskonsularischen Vertretungen (dHP) und ihre Familienmitglieder

Das WÜK definiert als Mitglieder des dHP jede als Hausbediensteter bei einer konsularischen Vertretung beschäftigte Person. Hierzu zählen bspw. Kraftfahrer, Pförtner, Boten, Gärtner, Köche und Nachtwächter.

Mitglieder des dHP sind von der Verpflichtung hinsichtlich der Erlangung einer **Arbeitserlaubnis**, den **Vorschriften über soziale Sicherheit**, von **Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge** (Art. 49 Abs. 2 WÜK) und von **persönlichen und öffentlichen Dienstleistungen** befreit. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Privilegien in Bezug auf eine evtl. private (Neben-) Erwerbstätigkeit nicht in Anspruch genommen werden können (Art. 57 Abs. 2 WÜK). Hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts gilt dasselbe wie für Konsularbeamte mit folgender Ausnahme: Verweigert das Mitglied des dHP in Bezug auf private Tätigkeitsbereiche die Aussage, können Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 3 WÜK).

Darüber hinausgehende Privilegien genießt das dHP konsularischer Vertretungen nicht. **Familienmitglieder** des dHP genießen keine Privilegien.

Besonders zu beachten ist, dass das dHP und seine Familienmitglieder zwar grundsätzlich einen **Aufenthaltstitel** benötigen, hiervon jedoch im Falle der Gegenseitigkeit abgesehen werden kann (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV).

2.11 Privates Hauspersonal von Mitgliedern der -berufskonsularischen Vertretung

Zum privaten Hauspersonal gehören Personen, die ausschließlich im privaten Dienst eines Mitglieds der konsularischen Vertretung beschäftigt sind, z. B. Kindermädchen, persönliche Hausangestellte, Fahrer und sonstige Hausangestellte. Für die Tätigkeit als privates Hauspersonal benötigen sie keine **Arbeitserlaubnis**. Das private Hauspersonal ist ferner von den **Vorschriften über soziale Sicherheit** befreit, sofern es den im Entsendestaat oder einem dritten Staat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit untersteht (Art. 48 Abs. 2 WÜK).

2.12 Ortskräfte der berufskonsularischen Vertretung

Ortskräfte (siehe Definition oben 2.5) genießen in der Bundesrepublik Deutschland keine Vorrechte und Befreiungen, da sie grundsätzlich wie ständig Ansässige (im Sinne des Art. 71 WÜK) behandelt werden, denen aus gesandtschaftsrechtlicher Sicht kein Sonderstatus erteilt werden muss.

Wegen ihrer Einbindung in die Amtshandlungen der konsularischen Vertretung (etwa bei Visumerteilungen) ist fraglich, ob zumindest Raum für eine analoge Anwendung des Artikel 71 Absatz 1 WÜK besteht und Amtshandlungssimmunität gewährt werden sollte. Jedenfalls darf der Empfangsstaat seine Befugnisse ggü. den Ortskräften nicht in einer Weise ausüben, die die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ungebührlich behindert (s. Art. 71 Abs. 2 WÜK, der hier zumindest insoweit analog anzuwenden ist).

2.13 Honorarkonsularbeamte, Mitarbeiter und -Personal in Honorarkonsulaten und ihre Familienmitglieder

2.13.1 Honorarkonsularbeamte

Zu den Honorarkonsularbeamten zählen nach dem WÜK Honorargeneralkonsuln und Honorarkonsuln.

2.13.2 Vorrechte und Befreiungen des Honorarkonsularbeamten

Der Honorarkonsularbeamte besitzt in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit oder ist in der Bundesrepublik ständig ansässig. Er genießt in dem Fall lediglich Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität) und Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen (persönliche Unverletzlichkeit) in Bezug auf seine bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommenen Amtshandlungen (Art. 71 Abs. 1 WÜK). Diese sogenannte **Amtshandlungsimmunität** ist enger als die den Berufskonsularbeamten zustehende **Amtsimmunität** (vgl. Art. 43 WÜK sowie oben 2.8.2.1). Sie umfasst nur die Amtshandlung selbst, nicht aber andere – von der Amtsimmunität noch erfasste – Handlungen, die mit der eigentlichen Amtshandlung lediglich in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen. Folglich besteht z. B. bei Kfz-Fahrten von Honorarkonsuln ein Schutz nur in solchen Fällen, in denen der Gebrauch des Fahrzeuges selbst als konsularische Amtshandlung anzusehen ist (z. B. beim Transport eines diplomatischen oder konsularischen Kuriers). Von der Amtshandlungsimmunität nicht erfasst sind deshalb z. B. tägliche Fahrten zum Dienst.

Ist der Honorarkonsularbeamte **nicht** deutscher Staatsangehöriger und bei Übernahme des Amtes nicht in Deutschland ständig ansässig, dann genießt er Amtsimmunität und unterliegt wie ein Berufskonsularbeamter wegen Handlungen, die er in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen hat, weder der deutschen Gerichtsbarkeit noch Eingriffen deutscher Verwaltungsbehörden (persönliche Unverletzlichkeit im dienstlichen Bereich). Im Übrigen besteht gemäß Artikel 64 WÜK die Verpflichtung, dem entsandten Honorarkonsularbeamten den aufgrund seiner amtlichen Stellung erforderlichen Schutz zu gewähren. Dies kann etwa besondere Maßnahmen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit beinhalten oder auch darin bestehen, Angriffe auf die Freiheit und Würde des Honorarkonsularbeamten zu unterbinden.

Außerdem genießen diese Honorarkonsularbeamten Befreiung von der Ausländermelde- und Aufenthaltstitelpflicht, soweit der Honorarkonsul nicht im Bundesgebiet einen freien Beruf oder eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, welche auf persönlichen Gewinn gerichtet ist (Art. 65 WÜK, vgl. Teil 3.A.1), der Besteuerung hinsichtlich seiner Bezüge, die er für seine amtliche Tätigkeit erhält (Art. 66 WÜK), persönlichen Dienstleistungen und Auflagen (Art. 67 WÜK).

Honorarkonsularbeamten stehen in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen in der Regel nur für die Dauer ihrer Zulassung durch die Bundesregierung zu.

Wird ein Honorarkonsulbeamter festgenommen, in Untersuchungshaft genommen oder wird gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet, muss die Bundesrepublik unverzüglich den Entsendestaat auf diplomatischem Wege benachrichtigen. Dies gilt auch, wenn er, was in der Regel der Fall sein dürfte, als deutscher Staatsangehöriger oder in Deutschland ständig Ansässiger in seinen Privilegien beschränkt sein sollte (Art. 71 Abs. 1 WÜK).

Für nichtamtliche Handlungen genießen Honorarkonsulbeamte weder Befreiung von der Gerichtsbarkeit noch Schutz vor hoheitlichen Maßnahmen (Art. 63 WÜK), allerdings sollte bei der Durchführung eines Strafverfahrens ihre amtliche Stellung gebührend berücksichtigt werden. Hinsichtlich eines Zeugnisverweigerungsrechts gilt dasselbe wie für Konsularbeamte (s. o. – 2.8.2.5).

2.13.3 Familienmitglieder des Honorarkonsularbeamten

Die Familienmitglieder (Definition s. o. Teil 2.1.1.2) von Honorarkonsulbeamten genießen keine Privilegien.

2.13.4 In der honorarkonsularischen Vertretung tätige Berufskonsularbeamte, VtP und dHP im Honorarkonsulat und ihre Familienmitglieder

Die zeitweise oder dauerhafte Unterstützung eines Honorarkonsularbeamten durch Berufskonsularbeamte ist gesandtschaftsrechtlich zulässig. In solchen Fällen genießen Berufskonsularbeamte, das VtP und das dHP weiterhin die Privilegien, die sie auch in anderen Konsulaten genießen würden (vgl. oben). Die Familienmitglieder der Berufskonsularbeamten sind ebenfalls gesandtschaftsrechtlich privilegiert, nicht jedoch die Familienmitglieder des VtP und dHP (Art. 58 Abs. 1 und Abs. 3 WÜK).

2.13.5 Bedienstete Internationaler Organisationen, Vertreter der Mitgliedstaaten und Kongressteilnehmer sowie Durchreisende

2.13.5.1 Vorrechte und Immunitäten für Vertreter der Mitgliedstaaten und Bedienstete Internationaler Organisationen, ihre Familienmitglieder sowie die im Auftrag der betreffenden Organisationen tätigen Sachverständigen

Der Umfang der gewährten Vorrechte und Immunitäten für Vertreter der Mitgliedstaaten und Bedienstete Internationaler Organisationen, ihre Familienmitglieder sowie die im Auftrag der betreffenden Organisationen tätigen Sachverständigen richtet sich nach den jeweiligen, auf die Internationale Organisation anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen und dazu erlassenen innerstaatlichen Vorschriften¹³. Diese sind je nach Aufgabe der Organisation unterschiedlich ausgestaltet. Eine abschließende Darstellung der für diesen Personenkreis in Betracht kommenden Vorrechte und Befreiungen kann an dieser Stelle nicht erfolgen.

Für die Vereinten Nationen (VN) sind von besonderer Bedeutung das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁴ sowie das Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen¹⁵, seit 1995 auch das mit den VN unterzeichnete Sitzstaatabkommen für das VN-Freiwilligenprogramm¹⁶. Es gilt als Rahmenabkommen auch für andere Organisationen aus dem Bereich der Vereinten Nationen und wird durch das Rechtsstatut der konkret betroffenen Organisation jeweils mit Einschränkungen oder Ergänzungen versehen.

Für die EU ist das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union¹⁷ maßgebend.

Folgende Bedienstete Internationaler Organisationen genießen während der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland **in der Regel** Vorrechte und Immunitäten aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen und innerstaatlichen Rechts:

¹³ Eine Zusammenstellung der völkerrechtlichen Übereinkünfte und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften, aufgrund derer Personen, insbesondere Bedienstete von Internationalen Organisationen aus anderen Staaten, in der Bundesrepublik Deutschland besondere Vorrechte und Befreiungen genießen, ist in dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jährlich als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil I herausgegebenen Fundstellennachweis A und als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil II herausgegebenen Fundstellennachweis B enthalten. Nähere Auskunft erteilt das Auswärtige Amt, Referat OR02, unter der Rufnummer 0228-9917-2633, 9.00–16.00 Uhr.

¹⁴ BGBl. 1980 II, S. 941.

¹⁵ BGBl. 1954 II, S. 639.

¹⁶ BGBl. 1996 II, S. 903.

¹⁷ BGBl. 1965 II, 1482.

Vertreter der Mitgliedstaaten und deren Familienmitglieder (Definition s. o. 2.1.1.2),
Bedienstete Internationaler Organisationen und deren Familienmitglieder,
die im Auftrag der betreffenden Organisationen tätigen Sachverständigen.

Eine aktuelle Liste der in Deutschland tätigen Internationalen Organisationen, die auch die Namen ihrer Bediensteten, der Organe und der Staatenvertreter mit diplomatenähnlichem Sonderstatus enthält, ist auf der Homepage des Auswärtigen Amts zu finden unter:
<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/332544/publicationFile/194407/VertretungenFremderStaatenListeIO.pdf>

2.13.5.2 Vorrechte und Immunitäten für Teilnehmer an Kongressen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen der Vereinten Nationen, ihrer -Sonderorganisationen oder der durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffenen -Organisationen unter dem Schirm der Vereinten Nationen

Für die Vorrechte und Immunitäten von **Teilnehmern an Kongressen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen der Vereinten Nationen**, ihrer Sonderorganisationen oder der durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffenen Organisationen unter dem Schirm der Vereinten Nationen, die mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, gilt das Übereinkommen von 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (VN-Privilegienabkommen, s. dazu Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 1980, BGBl. 1980 II, 941) bzw. das jeweilige Sitzstaatabkommen. Außerdem werden bisweilen Konferenzabkommen geschlossen, aus denen sich die gewährten Vorrechte und Befreiungen ergeben. Diese orientieren sich i. d. R. weitestgehend an den Regelungen des o. g. VN-Privilegienabkommens von 1946.

Teilnehmer an derartigen Veranstaltungen, die weder Staatenvertreter noch Bedienstete oder Sachverständige der veranstaltenden Organisation sind, genießen nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 16. August 1980 zum o. g. VN-Privilegienabkommen diejenigen Vorrechte und Immunitäten, die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen i. S. dieses Abkommens zustehen.

2.13.5.3 Konferenzteilnehmer mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Teilnehmer, die in Deutschland ständig ansässig sind

Für Konferenzteilnehmer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (und die einen gültigen Reisepass oder Personalausweis besitzen) oder die in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, gelten die durch Privilegienabkommen gewährten Vorrechte und Immunitäten i. d. R. nur in eingeschränktem Maße. Entscheidend ist hier auf das jeweilige Abkommen abzustellen. Oftmals werden folgende Vorrechte gewährt:

Befreiung von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen; die vorgesehene Befreiung von der Gerichtsbarkeit gilt jedoch nicht für Verstöße gegen das Straßenverkehrsrecht bei Schäden, die durch ein Motorfahrzeug verursacht wurden, das einem Teilnehmer gehört oder von einem solchen gesteuert wurde,

Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke,

Recht zur Verwendung von Verschlüsselungen für ihren Verkehr mit der veranstaltenden Organisation sowie zum Empfang von Papieren und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern.

2.13.5.4 Durchreisende

Der unter 2.13.5.1 und 2.13.5.2 genannte Personenkreis kann auf einer dienstlichen Reise durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Immunität genießen (Art. 40 WÜD-vergleichbare Regelungen, s. a. die Ausführungen unter 2.6).

Unabhängig hiervon sind durchreisende Diplomatenpassinhaber anderer Staaten stets mit besonderer Höflichkeit zu behandeln, da dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland anderenfalls geschadet werden kann, s. hierzu oben Ausführungen unter A und Ziff. 2.1.1.1. Anlass und Rechtfertigung von Kontrollmaßnahmen sowie die angestellten Ermessenserwägungen sind umfassend schriftlich festzuhalten, s. zu diesem Dokumentationsanfordernis im Einzelnen oben unter Ziff. 2.1.2.2.1.

C. Vorgehen bei Zweifeln über den Status einer Person

1. Feststellung der Personalien

Allgemein zur Feststellung von Personalien ermächtigte Behörden und Beamte sind befugt, Namen und Anschrift von Personen festzustellen, sofern dies sachlich notwendig ist. Beruft sich eine Person auf Vorrechte und Befreiungen, so kann verlangt werden, dass der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden, insbesondere durch die in Teil 6 genannten Ausweise (Protokollausweise), den Diplomatenpass oder auf andere Weise geführt wird.

Es ist jedoch unerlässlich, die betroffene Person mit besonderer Höflichkeit zu behandeln, damit die Maßnahme keine negativen und evtl. politischen Reaktionen hervorruft.

2. Ansprechpartner

In eiligen Zweifelsfällen kann

unmittelbar beim Auswärtigen Amt (unter der Rufnummer 030-5000-3411 bzw. 0228-9917-2633 von 9.00–16.00 Uhr, ansonsten im Lagezentrum unter der Rufnummer 030-5000-2911) über Mitglieder diplomatischer Missionen, über Angehörige der konsularischen Vertretungen und über Bedienstete Internationaler Organisationen,

und hilfsweise auch bei den Staats-/Senatskanzleien der Länder über Angehörige der konsularischen Vertretungen

Auskunft eingeholt werden. Anhaltspunkte, die für oder gegen die Zugehörigkeit der Person zu einer in der Bundesrepublik Deutschland errichteten diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation sprechen, sind hierbei mitzuteilen.

3. Listen diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen, Internationaler ^ Organisationen sowie sonstiger Vertretungen

Aktuelle Listen der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen, Internationaler Organisationen sowie sonstiger Vertretungen, die auch die Namen der diplomatischen Mitglieder enthalten, werden bei Ref. 703 bzw. Ref. OR02 geführt (nicht alle Leiter Internationaler Organisationen haben einen Diplomatenstatus) und sind auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/VertretungenFremderStaatenA-Z-Laenderauswahlseite_node.html zu finden. Darüber hinaus erscheint ein- bis zweimal jährlich eine Liste im Bundesanzeiger-Verlag, Postfach 100534, 50445 Köln unter dem Titel: „Diplomatische und konsularische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland“. Das Verzeichnis ist im Buchhandel erhältlich. Eine Bestellung kann auch telefonisch unter 0221-97668-200 oder unter <http://www.bundesanzeiger.de> erfolgen.

D. Weitere bevorrechtigte Personen und Personengruppen

1. Rüstungskontrolleure

Teilnehmer an Inspektionen zur Rüstungskontrolle und an vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) genießen Vorrechte und Befreiungen gemäß entsprechender völkerrechtlicher Verträge über Abrüstung, Rüstungskontrolle und VSBM.

Dazu zählen bei Maßnahmen anderer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere die Erteilung unentgeltlicher Visa für die Inspektoren und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Gewährleistung ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der in den internationalen Rüstungskontrollverträgen/Abkommen festgelegten Fristen.

Bei eigenen Maßnahmen in fremden Staaten haben deutsche Inspektoren das Recht, bei entsprechender Notwendigkeit die Hilfe der jeweiligen deutschen Botschaft oder anderen zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung zur Sicherstellung des Auftrags in Anspruch zu nehmen.

2. Angehörige von Streitkräften anderer Staaten

2.1 Besatzungen von Staatsschiffen und Staatsluftfahrzeugen

Ausländische Kriegsschiffe und andere hoheitlichen Zwecken dienende Staatsschiffe und Staatsluftfahrzeuge genießen aufgrund Völkergewohnheitsrechts Vorrechte und Befreiungen.

Zwangsmaßnahmen an Bord von hoheitlichen Zwecken dienenden Staatsschiffen sind generell unzulässig. Besatzungsmitglieder und Passagiere partizipieren an dieser Befreiung, sofern sie sich an Bord des Staatsschiffs befinden. Befreiungen bei Staatsluftfahrzeugen entsprechen jenen bei Staatsschiffen. An Bord von fremden Staatsluftfahrzeugen und gegen solche dürfen daher keine hoheitlichen Maßnahmen eines fremden Staates unternommen werden. An der Exemption partizipieren Besatzungsmitglieder und Passagiere, sofern sie sich an Bord des Staatsluftfahrzeugs befinden.

Diese völkerrechtlichen Regelungen gelten nur vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Bestimmungen. Solche existieren für Besatzungsmitglieder von Kriegsschiffen aus NATO-

Staaten nach dem NATO-Truppenstatut und dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut. Hinsichtlich des Inhalts der in diesen Abkommen enthaltenen Privilegien wird auf Teil 4.A verwiesen.

2.2 Verbände ausländischer Streitkräfte

Kraft Völkergewohnheitsrechts genießen Mitglieder der Streitkräfte funktionale Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats, sofern sie hoheitlich-dienstlich tätig werden. Wenn sich Truppen auf fremdem Staatsgebiet mit Einverständnis des Empfangsstaats aufhalten, wird ihr Status allerdings in der Regel vertraglich geregelt. Hinsichtlich der NATO-Mitgliedstaaten und Teilnehmerstaaten der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) wird auf Teil 4 verwiesen.

3. Kuriere und Kurierverkehr

3.1 Schutz diplomatischer und konsularischer -Kuriere

Diplomatische oder konsularische Kuriere sowie ihnen gleichgestellte Personen genießen, soweit sie ein amtliches Schriftstück mitführen, aus welchem ihre Stellung hervorgeht („Kurierausweis“), umfassenden Schutz vor hoheitlichen Zwangsmaßnahmen. Dies gilt insbesondere für den Schutz vor Festnahme und Untersuchungshaft. Dabei ist zu beachten, dass die Gewährung dieser Privilegierung zeitlich auf die Anreise in den Empfangsstaat, ggf. mit Zwischenstopp in einem Drittstaat (vgl. Art. 40 Abs. 3 WÜD, Art. 54 Abs. 3 WÜK), den Aufenthalt im Empfangsstaat und die Rückkehr in den Entsendestaat zu beschränken ist.

In der deutschen Praxis unterliegt der Kurier zwar den Sicherheitskontrollen an den Flughäfen. Er ist jedoch wegen des umfassenden Schutzes vor Zwangsmaßnahmen berechtigt, die Leibesvisitationen zu verweigern (Art. 27 Abs. 5 WÜD, Art. 35 Abs. 5 WÜK). In einem solchen Fall ist der Kurier darauf hinzuweisen, dass er von der Beförderung ausgeschlossen wird, wenn er sich nicht freiwillig der Personenkontrolle und der Kontrolle seines persönlichen Gepäcks (nicht aber der Kontrolle des amtlichen Kuriergepäcks) unterzieht. Hält der Kurier seine Weigerung aufrecht, darf er den Kontrollpunkt nicht passieren.

Fungieren Diplomaten oder Konsularbeamte als Kuriere, genießen sie die ihnen als Diplomaten/Konsularbeamten zustehenden Vorrechte, so bspw. die Befreiung von der Kontrolle ihres **persönlichen** Gepäcks. Dies schließt nicht die Befreiung des Gepäcks von den Luftsicherheitskontrollen ein (s. hierzu 2.1.2.5.2). Eine Befreiung von den Luftsicherheitskontrollen gilt nur für Kuriergepäck (siehe unten 4.1).

3.2 Schutz des Kurierverkehrs und der amtlichen Korrespondenz

Die Bundesrepublik Deutschland gestattet und schützt den freien Verkehr eines sich in der Bundesrepublik aufhaltenden Staatsoberhauptes, des Chefs oder Ministers einer anderen Regierung oder des Chefs einer diplomatischen Mission, einer konsularischen oder sonstigen Vertretung, der dieses Recht eingeräumt wurde, für alle amtlichen Zwecke. Daraus folgt, dass sich diese im Verkehr mit anderen amtlichen Vertretungen des Entsendestaates aller geeigneten Mittel einschließlich Kurieren und verschlüsselten Nachrichten bedienen können, des Funkverkehrs jedoch nur nach Antrag an das Auswärtige Amt und mit Zustimmung der Bundesnetzagentur, wenn Gegenseitigkeit besteht (s. a. Art. 27 Abs. 1 WÜD, Art. 35 Abs. 1 WÜK).

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 WÜD sowie Artikel 35 Absatz 2 WÜK ist auch zu beachten, dass die gesamte amtliche Korrespondenz, welche die Mission oder konsularische Vertretung und ihre Aufgaben betrifft, unverletzlich ist, auch wenn sie nicht als diplomatisches oder konsula-

risches Kuriergepäck gekennzeichnet und befördert wird. Die amtliche Korrespondenz darf daher in keiner Weise beeinträchtigt, d.h. weder geöffnet oder durchsucht noch beschlagnahmt werden.

4. Schutz des Kuriergepäcks

4.1 Grundsatz

Diplomatisches und konsularisches Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Auch die Durchleuchtung und die Identifizierung des Inhalts mit elektronischen Mitteln sind unzulässig (s.a. für Luftsicherheitskontrollen Anlage M zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm, Teil A, Nr. 4).

4.2 Ausnahmen für diplomatisches Kuriergepäck

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz für **diplomatisches Kuriergepäck** ist vom WÜD nicht vorgesehen. In der deutschen Praxis kann lediglich in dringenden Verdachtsfällen hinsichtlich eines besonders gravierenden Missbrauchs der Unverletzlichkeit von Kuriergepäck im äußersten Notfall im Beisein eines Botschaftsmitgliedes eine Überprüfung (Durchleuchtung) gefordert werden. Voraussetzungen dafür sind eine Weisung des Auswärtigen Amtes und die Vornahme einer umfassenden Güterabwägung mit dem Ergebnis, dass es sich um einen rechtfertigenden Notstand handelt (bspw. bei Gefahr für Leib und Leben bei Weiterbeförderung, etwa wenn eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass Sprengstoff im Kuriergepäck befördert wird). Verweigert der Entsendestaats die Überprüfung, kommt nur eine Rücksendung an den Ursprungsort in Betracht. Andere Maßnahmen (Öffnung ohne Einverständnis des Entsendestaates) dürften nur dann ergriffen werden, wenn andernfalls unmittelbar lebensgefährliche Bedrohungen für Rechtsgüter im Empfangsstaat (bspw. bei Beförderung radioaktiven Materials) zu befürchten sind.

4.3 Ausnahmen für konsularisches Kuriergepäck

Für konsularisches Kuriergepäck ist in Artikel 35 Absatz 3 WÜK eine ausdrückliche Ausnahme vom Verbot der Öffnung und Zurückbehaltung vorgesehen. Wenn die zuständigen deutschen Behörden triftige Gründe für die Annahme haben, dass das konsularische Kuriergepäck nicht nur amtliche Korrespondenz bzw. für den amtlichen Gebrauch bestimmte Schriftstücke oder Gegenstände enthält, können sie die Öffnung durch einen ermächtigten, d. h. entsprechend ausgewiesenen (amtlicher Kurierausweis, Diplomatenausweis, evtl. in Verbindung mit einer besonderen Vollmacht) Vertreter des Entsendestaates in Gegenwart eines Vertreters der deutschen Behörden verlangen. Lehnen die Behörden des Entsendestaates eine Öffnung ab, ist das Gepäck zurückzuschicken. Eine zwangsweise Öffnung ist nicht zulässig.

4.4 Verfahren bei Missbrauch des Schutzes von -Kuriergepäck

Für die Abfertigung der Kurierere ergibt sich aus dem Vorgesagten, dass bei begründetem Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung des gesandtschaftsrechtlich geschützten Kuriergepäcks in jedem Fall sofort auf dem Dienstweg Weisung einzuholen ist, wie verfahren werden soll.

4.5 Vorschriften zur Beförderung des Kuriergepäcks

Kuriergepäck kann befördert werden

- a) **durch einen diplomatischen oder konsularischen Kurier.** Dieser muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, aus denen das diplomatische oder konsularische Kuriergepäck besteht. Der

Kurier genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft (Art. 27 Abs. 5 WÜD, Art. 35 Abs. 5 WÜK).

- b) als diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck **durch den verantwortlichen Flugzeugführer (Kommandanten) eines im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges**, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreiseflugplatz ist. Der Kommandant muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden. Er gilt jedoch nicht als diplomatischer oder konsularischer Kurier. Ein entsandtes Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung darf nicht daran gehindert werden, das Kuriergepäck unmittelbar von dem Kommandanten entgegenzunehmen, wobei in Bezug auf konsularisches Kuriergepäck eine entsprechende Abmachung mit den zuständigen Ortsbehörden zur Voraussetzung gemacht werden darf (Art. 27 Abs. 7 WÜD, Art. 35 Abs. 7 WÜK).
- c) als diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck **durch den Kapitän eines Seeschiffes**, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreisehafen ist. Der Kapitän muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden. Er gilt jedoch nicht als diplomatischer oder konsularischer Kurier. Ein entsandtes Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung darf nicht daran gehindert werden, das Kuriergepäck unmittelbar von dem Kapitän entgegenzunehmen (Art. 35 Abs. 7 WÜK, der im Bereich des WÜD analog angewendet wird).

4.6 Kennzeichnung des Kuriergepäcks

Gepäckstücke, die das Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein (Art. 27 Abs. 4 WÜD, Art. 35 Abs. 4 WÜK). Der Kurier, der Kuriergepäck befördert, muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das Kuriergepäck bilden.

4.7 Zollabfertigung des Kuriergepäcks

Für die Zollabfertigung von diplomatischem und konsularischem Kuriergepäck gelten die Weisungen in der Kennung Z 2554 der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung, VSF.

Teil 2

Bevorrechtigung und Schutz diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen, Internationaler Organisationen und sonstiger Vertretungen

A. Diplomatische Missionen

1. Unterstützungspflicht des Empfangsstaates

Der diplomatischen Mission ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 25 WÜD). Diese allgemeine Beistandspflicht beinhaltet einerseits die Verpflichtung des Empfangsstaates, der ausländischen Mission jede ihm mögliche und zumutbare Hilfeleistung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der ausländischen Mission zu gewähren. Andererseits muss der Empfangsstaat Maßnahmen unterlassen, die die diplomatischen Vertretungen und ihre Mitglieder bei der wirksamen Wahrnehmung der ihnen nach dem WÜD übertragenen Aufgaben nachhaltig behindern könnte.

Die Vorschrift beinhaltet für den Empfangsstaat u. a. die Verpflichtung, freien Zugang zur ausländischen Mission zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt v. a. für den Zugang von Staatsangehörigen des Entsendestaates, aber grundsätzlich auch für Staatsangehörige des Empfangsstaates. Zugangsbehinderungen bedürfen der besonderen Begründung (bspw. Sicherheitserwägungen) und müssen verhältnismäßig sein.

2. Schutz der Räumlichkeiten und Sachmittel der Mission

2.1 Unverletzlichkeit (Art. 22 WÜD)

Die Räumlichkeiten der Mission, d. h. die Residenz des Missionschefs, die Botschaftskanzlei und die für amtliche Zwecke genutzten Räume und Gebäudeteile sowie das dazugehörige Gelände und die Beförderungsmittel der Mission sind **unverletzlich**. Das Gebäude, die Räume und das Grundstück sind dadurch jedoch nicht „exterritorial“ – es handelt sich weiterhin um Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Vornahme von Hoheitsakten durch deutsche Behörden ist dort jedoch ausgeschlossen (uneingeschränkte deutsche Gebietshoheit, aber eingeschränkte Rechtshoheit). Die Räumlichkeiten, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel genießen **Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung** (Art. 22 Abs. 3 WÜD). Vertreter deutscher Behörden dürfen die Räumlichkeiten einer Mission nur mit **Zustimmung des Leiters** betreten (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 WÜD).

Daraus ergibt sich für die zuständige Behörde die besondere Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die Missionsräumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, dass der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 1, 2 WÜD).

Praxisrelevante Beispiele:

Da der Empfangsstaat auf dem Missionsgelände und in anderen geschützten Räumlichkeiten keine Hoheitsakte vornehmen darf, sind Zustellungen sowie jede andere Form der **Aushändigung von Hoheitsakten** – auch mit einfachem Brief per Post – unzulässig. Unter den Begriff „Hoheitsakt“ fallen Verfügungen, Entscheidungen, Anordnungen und andere Maßnahmen, mit denen Behörden, Gerichte oder sonstige Träger von hoheitlicher Gewalt ein bestimmtes Handeln, Dulden oder Unterlassen fordern, oder die verbindlichen Feststellungs- bzw. Entscheidungscharakter haben. Es handelt sich hierbei vor allem um Verwaltungsakte (§ 35 VwVfG) sowie Gerichtsurteile und -beschlüsse, aber auch vorbereitende Maßnahmen wie Anhörungsbögen.

Ausnahmsweise dürfen Verwaltungsakte (z. B. Steuerbescheide) per Post an die Mission gesandt werden, sofern die Mission die Erteilung des Verwaltungsaktes ausdrücklich beantragt hat.

Verbotswidrig abgestellte **Dienstwagen** dürfen nicht **abgeschleppt, sondern höchstens aus der Gefahrenzone verbracht** werden, wenn Leib und Leben anderer Personen gefährdet sind.

Die **Zwangsvollstreckung** in den Räumlichkeiten und in Gegenstände der Mission sowie in ihre Immobilien ist unzulässig.

Öffnen des Kofferraums der Dienst-Kfz und Durchsuchen des mitgeführten Gepäcks sind unzulässig.

Abhörmaßnahmen sind unzulässig.

Bei Unglücksfällen auf dem Grundstück der Mission gilt Folgendes:

Grundsätzlich ist auch in einem solchen Fall z. B. die Feuerwehr oder das Technische Hilfswerk gehalten, die Genehmigung des Missionschefs oder seines Vertreters zum Betreten des Grundstücks einzuholen. Ist dies nicht möglich, ist es zweckmäßig, unverzüglich das Auswärtige Amt – Protokoll – Berlin (030-5000-2424 von 9.00–16.00 Uhr, ansonsten: 030-5000-2911) zu unterrichten. Ist wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen (z. B. wg. Gefährdung von Menschenleben) ein sofortiges Eingreifen geboten, so ist der verantwortliche Leiter der Rettungskrafteinheit nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, das Betreten anzuordnen. Die Hilfsmaßnahmen haben sich auf das zur Abwehr der Gefahr Erforderliche zu beschränken.

2.2 Befreiung der Mission von der Gerichtsbarkeit (Immunität)

Botschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie handeln stets nur im Namen des Staates, den sie vertreten. Dieser ist nach dem völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität im Bereich seiner hoheitlichen Tätigkeit von der Gerichtsbarkeit anderer Staaten befreit.

2.3 Schutz des Missionsvermögens

Die Archive und Schriftstücke der Mission sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden (Art. 24 WÜD).

Auf Grundlage des völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsatzes, wonach die Arbeit und Funktionsfähigkeit der ausländischen Mission nicht behindert werden soll („ne impediatur legatio“) ist in Deutschland höchstrichterlich anerkannt, dass in Bankkonten ausländischer Missionen, soweit diese für den Zahlungsverkehr zur Erfüllung der Aufgaben der diplomatischen Mission dienen, nicht vollstreckt werden darf.

2.4 Berechtigung zum Führen von Hoheitszeichen

Diplomatische Missionen haben das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) zu führen (Art. 20 WÜD).

B. Konsularische Vertretungen

1. Unterstützungspflicht des Empfangsstaates

Den konsularischen Vertretungen ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 28 WÜK). Der Empfangsstaat ist hierdurch einerseits verpflichtet, der konsularischen Vertretung jede ihm mögliche und zumutbare Hilfeleistung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Vertretung zu gewähren. Andererseits muss der Empfangsstaat Maßnahmen unterlassen, die die konsularischen Vertretungen und ihre Mitglieder bei der wirksamen Wahrnehmung der ihnen nach dem WÜK übertragenen Aufgaben nachhaltig behindern könnte.

Die Vorschrift beinhaltet für den Empfangsstaat u. a. die Verpflichtung, freien Zugang zur ausländischen Mission zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt v. a. für den Zugang von Staatsangehörigen des Entsendestaates, aber grundsätzlich auch für Staatsangehörige des Empfangsstaates. Zugangsbehinderungen bedürfen der besonderen Begründung (bspw. Sicherheitserwägungen) und müssen verhältnismäßig sein.

2. Schutz der Räumlichkeiten der konsularischen Vertretung

2.1 Schutz der Räumlichkeiten bei berufskonsularischen Vertretungen

Für die Räumlichkeiten der konsularischen Vertretung gilt grundsätzlich dasselbe wie für die Räumlichkeiten einer diplomatischen Mission (vgl. Teil 2.A). Artikel 31 Absatz 4 WÜK ist bzgl. staatlicher Zwangsmaßnahmen so wie die Parallelvorschrift im WÜD (Art. 22 Abs. 3) zu lesen und als umfassende Immunitätsregelung zu verstehen.

Nach dem Wortlaut von Artikel 31 Absatz 4 WÜK sind die konsularischen Räumlichkeiten, ihre Einrichtung sowie das Vermögen und die Beförderungsmittel einer konsularischen Vertretung zwar nur von der *Beschlagnahme* zum Zweck der Landesverteidigung und des öffentlichen Wohls befreit. Eine Pfändung oder eine Vollstreckung stellen allerdings ähnlich gravierende Eingriffe dar wie die Beschlagnahme und müssen demnach ebenso behandelt werden. Erst recht ist auch davon auszugehen, dass weniger gravierende Maßnahmen wie die Durchsuchung ausgeschlossen sein müssen.

Wenn eine Beschlagnahme nur in den o. g. Fällen überhaupt denkbar ist, dann spricht außerdem vieles für den Ausschluss von Pfändung und Vollstreckung in Fällen, in denen die Maßnahmen nicht zur Wahrung der genannten Belange der Landesverteidigung und des öffentlichen Wohls ergriffen werden sollen.

Es sind jedoch folgende Ausnahmen zu beachten:

Die Räumlichkeiten genießen den Schutz nur, wenn sie ausschließlich bzw. auch für dienstliche Zwecke genutzt werden. Anders als die Residenz eines Botschafters gehört die Residenz eines Konsuls nicht zu den geschützten Räumlichkeiten (Art. 31 Abs. 1 WÜK).

In einer Notlage kann das Einverständnis des Leiters der konsularischen Vertretung zum Betreten der geschützten Räumlichkeiten vermutet werden (Art. 31 Abs. 2 WÜK). In einem solchen Fall ist die zuständige Landesbehörde – Staats- oder Senatskanzlei – unverzüglich zu unterrichten.

2.2 Schutz der Räumlichkeiten bei honorarkonsularischen Vertretungen

Für die Räumlichkeiten einer honorarkonsularischen Vertretung gilt das Privileg der Unverletzlichkeit nicht. Die Bundesrepublik Deutschland trifft nach Artikel 59 WÜK jedoch die Pflicht, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, dass der Friede der honorarkonsularischen Vertretung gestört und ihre Würde beeinträchtigt wird.

2.3 Unverletzlichkeit konsularischer Archive und Schriftstücke

Konsularische Archive und Schriftstücke sind jederzeit unverletzlich, wo auch immer sie sich befinden (Art. 33 WÜK). Dasselbe gilt für die konsularischen Archive und Schriftstücke in einer von einem Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung, sofern sie von anderen Papieren und Schriftstücken getrennt gehalten werden, insbesondere von der privaten Korrespondenz sowie von den Gegenständen, Büchern oder Schriftstücken, die sich auf den Beruf oder das Gewerbe eines Konsulatsmitarbeiters beziehen (Art. 61 WÜK).

2.4 Berechtigung zum Führen von Hoheitszeichen

Konsularische Vertretungen können die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen) an dem Gebäude, in dem sich die konsularische Vertretung befindet, an der Wohnung des Leiters der konsularischen Vertretung und an den Beförderungsmitteln führen, wenn diese dienstlich benutzt werden (Art. 29 Abs. 2 WÜK). Konsularische Vertretungen, die von einem

Honorarkonsularbeamten geleitet werden, führen gemäß Artikel 29 Absatz 3 WÜK die Hoheitszeichen nur an dem Gebäude, in dem sich die dienstlichen Räumlichkeiten befinden.

C. Internationale Organisationen

Zu beachten ist, dass auch Internationalen Organisationen Vorrechte und Befreiungen genießen (z. B. Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, Schutz der Archive und des Kuriers). Da diese Privilegien auf unterschiedlichen völkerrechtlichen Übereinkünften beruhen, können sie nicht zusammenfassend dargestellt werden. In Zweifelsfällen sollte das Auswärtige Amt, Referat OR02 (Tel. 0228-9917-2633, 9.00–16.00 Uhr) befragt werden.

Teil 3

Spezialgesetzliche Regelungen zur Behandlung gesandtschaftsrechtlich bevorrechtigter Personen im deutschen Recht

A. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

1. AufenthG vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2013; BGBl. I S. 3556)

Das AufenthG findet gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 keine Anwendung auf Personen, die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 GVG nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, sowie im Fall der Gegenseitigkeit nicht auf Personen, die nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit Internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Ausländermeldepflicht und dem Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit sind.

1. Personen, auf die das AufenthG gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 keine Anwendung findet, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel i. S. d. AufenthG. Einreise und Aufenthalt dieses Personenkreises werden im Rahmen des Völkerrechts vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch besondere Verwaltungsbestimmungen geregelt. Soweit diese Bestimmungen für Einreise und Aufenthalt eine besondere Erlaubnis vorsehen, ist für ihre Erteilung, Verlängerung oder Entziehung das Auswärtige Amt einschließlich der deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Einer Beteiligung der Ausländerbehörden bedarf es nicht, es sei denn, dass sie besonders vorgeschrieben wird.

2. Das AufenthG findet nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 keine Anwendung auf den Leiter und die Mitglieder des diplomatischen Personals der im Bundesgebiet errichteten diplomatischen Missionen (Nr. 2 i. V. m. § 18 GVG);

die Familienmitglieder der Mitglieder des diplomatischen Personals (einschließlich des Leiters der Missionen), sofern diese oder ihre Familienmitglieder in der Bundesrepublik nicht ständig ansässig sind (Nr. 2 i. V. m. § 18 GVG);

die Mitglieder des Verwaltungs- und des technischen Personals der diplomatischen Missionen und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, sofern diese oder ihre Familienmitglieder nicht ständig im Bundesgebiet ansässig sind (Nr. 2 i. V. m. § 18 GVG);

die Mitglieder des in die Bundesrepublik amtlich entsandten dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Missionen, sofern diese in der Bundesrepublik nicht ständig ansässig sind (Nr. 2 i. V. m. § 18 GVG);

den Leiter, die Berufskonsularbeamten und die Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals (sofern Letztgenannte weder in der Bundesrepublik ständig ansässig noch ständige Bedienstete des Entsendestaates sind, noch in der Bundesrepublik Deutschland eine private Erwerbstätigkeit ausüben) der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten konsularischen Vertretungen anderer Staaten (Nr. 2 i. V. m. § 19 GVG);

die im Bundesgebiet nicht ständig ansässigen Familienmitglieder der Leiter, der Berufskonsularbeamten und der Mitglieder des Verwaltungs- oder technischen Personals (sofern die Letztgenannten weder in der Bundesrepublik ständig ansässig, noch ständige Bedienstete des Entsendestaates sind, noch in der Bundesrepublik Deutschland eine private Erwerbstätigkeit ausüben) der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten berufskonsularischen Vertretungen fremder Staaten, ebenso die Familienmitglieder der Berufskonsularbeamten solcher fremden konsularischen Vertretungen, die von Honorarkonsuln geleitet werden (Nr. 3 i. V. m. Art. 46 WÜK);

Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) und ihrer Sonderorganisationen sowie Bedienstete dieser Organisationen und Sachverständige im Auftrag der VN oder ihrer Sonderorganisationen und ihre jeweiligen Ehegatten, soweit sich dieser Personenkreis in dienstlicher Mission in der Bundesrepublik Deutschland aufhält (Nr. 3);

Entsprechend den Regelungen der Sitzabkommen die Bediensteten der VN Organisationen, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder;

Vertreter der Mitgliedstaaten, Bedienstete und Sachverständige aller sonstigen Internationalen Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied beigetreten ist und deren Befreiung von der Gerichtsbarkeit, von der Aufenthaltstitelpflicht und der Ausländermeldepflicht den Befreiungen des im zuvor genannten Anstrichs aufgeführten Personenkreis entsprechen, sei es auf der Grundlage eines Sitzstaatabkommens oder einer multilateralen Privilegienvereinbarung, und ihre auf dieser Grundlage ebenfalls befreiten Ehegatten (Nr. 3);

Entsprechend den Regelungen der Sitzabkommen die Bediensteten der Internationalen Organisationen, ihre Ehegatten sowie die von ihnen unterhaltenen Verwandten;

Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgebiet aufhalten (Nr. 2 i. V. m. § 20 GVG).

2. Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2014; BGBl. I S. 451)

Nach § 27 Absatz 1 AufenthV sind, wenn Gegenseitigkeit besteht, folgende Personengruppen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit:

die in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienmitglieder (Nr. 1);

die nicht amtlich entsandten, mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes vor dem 1. Januar 2013 örtlich angestellten Mitglieder des diplomatischen und berufskonsularischen, des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung

des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährigen ledigen Kinder und volljährigen ledigen Kinder, die bei der Verlegung ihres ständigen Aufenthalts in das Bundesgebiet das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind (Nr. 2);

die mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes beschäftigten privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet (Nr. 3);

die mitreisenden Familienmitglieder von Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung im Sinne von § 20 GVG (Nr. 4);

Personen, die dem Haushalt eines entsandten Mitgliedes einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Bundesgebiet angehören, die mit dem entsandten Mitglied mit Rücksicht auf eine rechtliche oder sittliche Pflicht oder bereits zum Zeitpunkt seiner Entsendung ins Bundesgebiet in einer Haushalts- oder Betreuungsgemeinschaft leben, die nicht von dem entsandten Mitglied beschäftigt werden, deren Unterhalt einschließlich eines angemessenen Schutzes vor Krankheit und Pflegebedürftigkeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gesichert ist und deren Aufenthalt das Auswärtige Amt zum Zweck der Wahrung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall zugestimmt hat (Nr. 5).

3. Ständige Ansässigkeit

Als „ständig ansässig“ gilt eine Person, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Mission angestellt wird, bereits längere Zeit im Empfangsstaat ihren Wohnsitz hat. Bei einem entsandten Mitglied einer Mission oder konsularischen Vertretung, das sich ungewöhnlich lange (über zehn Jahre) im Empfangsstaat aufhält, kann ebenfalls von einer ständigen Ansässigkeit ausgegangen werden. Diplomaten und Mitglieder des VtP gelten auch bei ständiger Ansässigkeit als entsandtes Personal, genießen in diesen Fällen allerdings nur Amtshandlungsimmunität (s. o. 2.7).

4. Nachweis der Bevorrechtigung

Alle nach § 1 Absatz 2 AufenthG und § 27 Absatz 1 AufenthV bevorrechtigten Personen sind beim Auswärtigen Amt registriert. Die Staats- und Senatskanzleien der Länder können auf diese Daten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugreifen.

Das Auswärtige Amt stellt den Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung sowie einer internationalen Organisation, deren Familienmitgliedern oder deren privatem Hauspersonal einen Ausweis über ihre Funktion aus. Auf der Rückseite dieser Protokollausweise befinden sich Hinweise zu Vorrechten und Befreiungen des Bevorrechtigten. Darüber hinaus benötigen Personen, die zum Dienstantritt bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung bzw. bei einer Internationalen Organisation einreisen wollen, für die erste Einreise, soweit nicht auf Grundlage der Gegenseitigkeit eine Befreiung von der Visumpflicht vereinbart wurde, ein protokollarisches Einreisevisum mit einer Nutzungsfrist von bis zu drei Monaten. Bis zur Ausstellung eines Protokollausweises können sich Hinweise auf die Zugehörigkeit zum bevorrechtigten Personenkreis deshalb auch aus den im Pass enthaltenen Sichtvermerken ergeben.

Auf den von § 27 Absatz 1 AufenthV betroffenen o. g. Personenkreis ist § 12 Absatz 4 AufenthG anwendbar, d. h. es besteht die Möglichkeit der (räumlichen/zeitlichen) Beschränkungen des Aufenthalts sowie der Erteilung von Auflagen.

B. Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 19. April 2002 und Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013

(MRRG, BGBl. I S. 1342, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013, BGBl. I S. 3458, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2013, BGBl. I S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. November 2014, BGBl. I S. 738, mit Wirkung zum 1. November 2015¹⁸ und BMG, BGBl. I S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Juni 2015, BGBl. I S. 970, Inkrafttreten am 1. November 2015)

Nach den § 14 Satz 1 Nummer 1 und 2 MRRG entsprechenden Vorschriften der Meldegesetze der Länder bzw. § 26 Satz 1 Nummer 1 und 2 BMG werden von der allgemeinen Meldepflicht (§ 11 Absatz 1 und 2 MRRG bzw. § 17 Absatz 1 und 2 BMG) die Mitglieder einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder befreit, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben. Die Befreiung von der Meldepflicht tritt gemäß § 14 Satz 2 MRRG bzw. § 26 Satz 2 BMG nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht. Dies ist nach derzeitigem Stand allgemein der Fall. Befreit sind auch Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegt ist.

Die Befreiung von der allgemeinen Meldepflicht erstreckt sich nicht auf die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten (§ 16 Abs. 1 MRRG bzw. § 29 BMG), die Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 16 Abs. 2 MRRG bzw. § 32 BMG) sowie die Meldepflicht für Binnenschiffer und Seeleute (§ 28 BMG).

C. Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002

(BGBl. 2002 I S. 3970 (4592), 2003 I S. 1957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013; BGBl. I S. 3154)

Nach § 48 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 10 Absatz 1, 4 und 5 WaffG bzw. § 56 WaffG können zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition sowie zum Führen von Schusswaffen an Diplomaten, Konsularbeamte und sonstige gleichgestellte bevorrechtigte ausländische Personen, Staatsgäste sowie Personen, die zum Schutz von Staatsgästen aus anderen Staaten in Deutschland eingesetzt sind, folgende Berechtigungen ausgestellt werden:

An Mitglieder diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen wird die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition (durch Waffenbesitzkarte) sowie zu deren Führen (durch Waffenschein) gemäß § 10 Absatz 1, 3 und 4 WaffG auf besonderen Antrag durch das Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, erteilt (Diplomaten beantragen die Waffenbesitzkarte und den Waffenschein über das Auswärtige Amt in Berlin, Angehörige der Generalkonsulate legen ihre Anträge über die Senats- oder Staatskanzlei in dem Bundesland, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat, vor).

An Staatsgäste aus anderen Staaten und Personen, die zu ihrem Schutz eingesetzt sind, wird auf besonderen Antrag eine Bescheinigung nach § 56 WaffG erteilt. Die Erlaubniserteilung nach § 10 sowie die Vorschriften zum Verbringen und zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 WaffG) finden keine Anwendung. Diese Bescheinigung wird, soweit es sich

¹⁸ Gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nr. 3 GG (Art. 1 Nr. 6a des Gesetzes vom 28.8.2006, BGBl. I S. 2034) liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen seit 1.9.2006 beim Bund. Mit Erlass des Bundesmeldegesetzes wurden die Meldegesetze der Länder hinfällig.

um Gäste des Bundes handelt, vom Bundesverwaltungsamt in Köln erteilt. Für die Erteilung der Bescheinigung in Eilfällen und dann, wenn es sich um Gäste eines Landes handelt, sind folgende Landesbehörden zuständig:

in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Thüringen der Innenminister bzw. die Behörde für Inneres,

in Baden-Württemberg das Innenministerium und die Kreispolizeibehörden,

in Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt das Landeskriminalamt,

in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die Kreispolizei- bzw. Kreisordnungsbehörden,

in Berlin der Polizeipräsident in Berlin,

in Bremen die Ortspolizeibehörden,

in Brandenburg der Polizeipräsident in Potsdam.

Die Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr nach Artikel 27 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 681, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013; BGBl. I S. 3154) bleiben unberührt.

D. Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007

(BGBl. I S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013; BGBl. I S. 3458)

Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen sind verpflichtet, Geburten und Sterbefälle nach Maßgabe der §§ 18 und 28 PStG anzuzeigen. Sie genießen keine Befreiung von den für Amtshandlungen nach dem PStG anfallenden Gebühren, die durch Landesrecht geregelt werden.

Teil 4

Sonderbestimmungen für die Rechtsstellung der -Stationierungstreitkräfte, der Streitkräfte der NATO-Mitgliedsstaaten, der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, der Teilnehmerstaaten an der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) sowie der Streitkräfte aus Drittstaaten

A. Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte

Für die Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte Belgiens, Frankreichs, Kanadas, der Niederlande, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gelten das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut, BGBl. 1961 II S. 1190) und das Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, BGBl. 1961 II S. 1183, 1218, 1973 II S. 1021, 1982 II S. 838). Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut wurde in der Folge der deutschen Einheit durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594, 2598) umfassend geändert.

Im NATO-Truppenstatut und im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut werden den jeweiligen Stationierungstreitkräften vielfältige Vorrechte und Privilegien gewährt. Diese umfassen beispielsweise die Bereiche Zivil-, Verwaltungs- und Straferichtbarkeit, Sozialrecht, Zoll- und Steuerpflicht und das Führen von Kraftfahrzeugen. Daneben finden sich zusätzlich vor allem im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut Regelungen zur Liegenschaftsnutzung oder auch zur Beschäftigung deutscher Ortskräfte als Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften.

B. Rechtsstatus bei vorübergehendem Aufenthalt von Streitkräften aus NATO-Mitgliedsstaaten: Unterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998

Der vorübergehende Aufenthalt von Streitkräften aus -NATO-Mitgliedsstaaten in der Bundesrepublik, die nicht zu den oben genannten ehemaligen Stationierungsstaaten zählen, die aber Unterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998 sind (Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei; BGBl. 1999 II S. 508), unterliegt dem NATO-Truppenstatut sowie ggf. Sonderregelungen gemäß Artikel 2 des Notenwechsels.

C. Rechtsstatus bei vorübergehendem Aufenthalt von Streitkräften aus den übrigen NATO-Mitgliedsstaaten (Nichtunterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998)

Der Aufenthalt von Streitkräften aus NATO-Mitgliedsstaaten, die weder Stationierungsstaaten noch Unterzeichner des Notenwechsels vom 29. April 1998 sind (Albanien, Bulgarien, Estland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn), unterliegt in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein den Regelungen des NATO-Truppenstatuts und – im gesamten Bundesgebiet – gegebenenfalls ergänzenden Vereinbarungen, die in einem bilateralen Streitkräfteaufenthaltsabkommen auf der Grundlage des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes abgeschlossen werden. Solche Streitkräfteaufenthaltsabkommen hat die Bundesregierung bisher mit Polen (Abkommen vom 23. August 2000, BGBl. 2002 II 1660), der Tschechischen Republik (Abkommen vom 31. Juli 2003), Estland (Abkommen vom 21. November 2007, BGBl. 2008 II 1278) und Ungarn (Abkommen vom 27. Februar 2014, BGBl. II S. 696) abgeschlossen.

D. Rechtsstatus bei vorübergehendem Aufenthalt von Streitkräften aus PfP-Staaten

Die Rechtsstellung der Streitkräfte aus PfP-Staaten, die nicht auch Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts sind und sich vorübergehend rechtmäßig in Deutschland aufhalten, bemisst sich gemäß Art. I des PfP-Truppenstatuts vom 19. Juni 1995 (Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. 1998 II S. 1340) ebenfalls nach dem NATO-Truppenstatut, soweit im PfP-Truppenstatut oder in ergänzenden Vereinbarungen, z. B. nach dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz (bisher: Österreich, Abkommen vom 5. November 2007, BGBl. 2010 II 11 und Schweiz, Abkommen vom 7. Juni 2010, BGBl. 2010 II 550) nichts anderes bestimmt ist.

E. Rechtsstatus bei vorübergehendem Aufenthalt von Streitkräften aus Drittstaaten

Der vorübergehende Aufenthalt von Streitkräften aus Staaten, die weder Parteien des NATO- noch des PfP-Truppenstatuts sind (Drittstaaten), wird durch bilaterale Streitkräfteaufenthaltsabkommen nach Maßgabe des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 geregelt (bisher: Neuseeland, Abkommen vom 4. November 2008, BGBl. 2009 II 489 und Singapur, Abkommen vom 9. Januar 2009, BGBl. 2009 II 166).

F. Vorübergehende Aufenthalte ausländischer Streitkräfte in den neuen Bundesländern

In den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen genießen die Stationierungstreitkräfte der sechs ständigen NATO-Stationierungskräfte, ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörigen nach der Regelung des Notenwechsels vom 25. September 1990 in der Fassung des Notenwechsels vom 12. September 1994 (BGBl. 1994 II 29, 3716) bei einem vorübergehenden Aufenthalt die gleiche Rechtsstellung wie in den Alt Bundesländern. Gleiches gilt gemäß Notenwechsel vom 29. April 1998 für Aufenthalte der Streitkräfte Dänemarks, Griechenlands, Italiens, Luxemburgs, Norwegens, Portugals, Spaniens und der Türkei, ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und Angehörigen in den neuen Bundesländern. Eine dauerhafte Stationierung in den neuen Bundesländern ist ausgeschlossen.

G. Rechtsstellung von NATO-Hauptquartieren

Die Rechtsstellung der NATO-Hauptquartiere in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein richtet sich nach dem Pariser Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Protokoll über die NATO-Hauptquartiere, BGBl. 1969 II 2000), dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, vom 13. März 1967 über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsabkommen, BGBl. 1969 II 2009), dem Übereinkommen vom 7. Februar 1969 über die Rechtsstellung des einem internationalen militärischen Hauptquartier der NATO in der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten Personals der Entsendestaaten (Statusübereinkommen, BGBl. 1969 II 2044) und dem Gesetz zu dem Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und zu den Ergänzungsvereinbarungen vom 17. Oktober 1969 (BGBl. 1969 II S. 1997).

Teil 5

Ausweise für Mitglieder ausländischer Vertretungen und Internationaler Organisationen

A. Protokollausweis des Auswärtigen Amtes

Das Auswärtige Amt – Protokollabteilung – stellt den Mitgliedern ausländischer Vertretungen und Internationaler Organisationen seit 1999 einen **roten Protokollausweis** (laminierte Plastikkarte im Format 110 mm × 80 mm) aus.

Auf der Vorderseite befindet sich neben dem Lichtbild und den persönlichen Informationen die Funktionsbezeichnung des Ausweisinhabers. Oben rechts wird der Typ des Protokoll-

lausweises mitgeteilt (vgl. sogleich folgende Liste) sowie die Nummer des Protokollausweises.

Auf der Rückseite befindet sich ein zweisprachiger Hinweis auf die Vorrechte und Befreiungen des Ausweisinhabers sowie auf die aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten. Daneben wird auf die Nummer des dazugehörigen Reisedokuments verwiesen sowie in der unteren rechten Ecke der Typ des Protokollausweises gekennzeichnet. Derzeit gibt es elf Ausweistypen:

„D“ Ausweis für Diplomaten und deren Familienmitglieder

„VB“ Ausweis für Verwaltungs- und technisches Personal an Botschaften und deren Familienmitglieder

„DP“ Ausweis für dienstliches Hauspersonal an Botschaften und deren Familienmitglieder

„K“ Ausweis für Konsularbeamte

„VK“ Ausweis für Verwaltungs- und technisches Personal an Konsulaten

„DH“ Ausweis für dienstliches Hauspersonal an Konsulaten

„KF“ Ausweis für Familienmitglieder von Konsularbeamten, Verwaltungs- und technisches Personal und Hauspersonal an Konsulaten

„OK“ Ausweis für Ortskräfte und deren Familienmitglieder (nur noch sog. „Altfälle“; Ortskräfte, die nach dem 1. Januar 2013 eingestellt wurden, haben keinen Protokollausweis mehr erhalten, da sie bereits bei Einstellung über einen Aufenthaltstitel verfügen mussten, der ihnen die Erwerbstätigkeit gestattet)

„PP“ Ausweis für privates Hauspersonal

„IO“ Ausweis für Mitglieder von in Deutschland eingerichteten Vertretungen Internationaler und Supranationaler Organisationen sowie zwischenstaatlicher Einrichtungen und deren Familienmitglieder

„S“ Sonderausweise für Haushaltsangehörige i. S. v. § 27 Absatz 1 Nummer 5 AufenthV, sowie in bestimmten Sonderfällen bei Internationalen Organisationen.

Hinweis: Die jeweiligen Vorrechte, die auf den Karten mitgeteilt werden, können von-einander abweichen, auch wenn derselbe Ausweistyp vorliegt. Dies liegt daran, dass z. B. bei Diplomaten die Vorrechte u. a. davon abhängen, ob der Diplomat Ausländer oder Deutscher ist. Zu den Vermerken, die einen abweichenden Status anzeigen, zählen (Vermerk auf der Vorderseite des Ausweises oben rechts):

Zusatz „A“

(zum Beispiel: „Protokollausweis für Diplomaten A“)

= Arbeitsaufnahme durch den Ausweisinhaber, dadurch Privilegienbeschränkung gemäß Artikel 31 Absatz 1 lit. c WÜD, siehe hierzu Teil 2.1.2.1.2.

Zusatz „Art. 38 I WÜD“

(zum Beispiel: „Protokollausweis für Diplomaten Art. 38 I WÜD“) = Ausweisinhaber ist deutscher Staatsangehöriger oder ständig in Deutschland ansässig, dadurch Privilegienbeschränkung gemäß Artikel 38 Absatz 1 WÜD, siehe hierzu 2.7.

Zusatz „Art. 71 I WÜK“

(zum Beispiel: „Protokollausweis für Konsularbeamte Art. 71 I WÜK“) = Ausweisinhaber ist deutscher Staatsangehöriger oder ständig in Deutschland ansässig, dadurch Privilegienbeschränkung nach Artikel 71 Absatz 1 WÜK, siehe hierzu Teil 2.8.3.

Hinweis: Honorarkonsuln erhalten keine Ausweise vom Auswärtigen Amt. Ihnen werden vom Protokoll des jeweiligen Bundeslandes (Senats- oder Staatskanzlei) weiße Ausweise im Scheckkartenformat ausgestellt, die im Jahr 2008 für alle Bundesländer einheitlich neu gestaltet wurden (siehe nachstehendes Muster).

Lediglich Rheinland-Pfalz und Saarland verwenden noch ein älteres Ausweismodell (weiß mit grünem Querstreifen).

B. Diplomatenpass des Entsendestaates

Die Entsendestaaten pflegen ihrerseits die Angehörigen ihres Auswärtigen Dienstes mit amtlichen Pässen zu versehen (Diplomatenpass, Dienstpass). Diese Pässe haben für den Status des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland zwar keine unmittelbare Bedeutung, doch können sie als Hinweis auf die Sonderstellung wichtig sein. Wie in Deutschland¹⁹ entspricht es auch internationaler Übung, dass die Erteilung von amtlichen Pässen nur an einen zahlenmäßig begrenzten Personenkreis und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgt. Die Entscheidung eines anderen Staates, einer Person einen amtlichen Pass zu erteilen, ist zu respektieren. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Passinhaber in dem Herkunfts-/Entsendestaat eine hervorgehobene Stellung einnimmt und sein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland von besonderem Interesse für diesen Staat ist. Bei Vorweisen amtlicher Pässe ist daher eine vorsichtige/sorgfältige Prüfung aller Maßnahmen, notfalls Rückfrage angezeigt (vgl. die besonderen Rechte durchreisender Diplomaten Art. 40 Abs. 2 WÜD, siehe auch 2.1 und 2.6, und für Konsularbeamte Art. 54 Abs. 2 WÜK). In Zweifelsfällen ist das Auswärtige Amt (unter der Rufnummer 030-5000-3411, 9.00–16.00 Uhr, ansonsten unter der Rufnummer 030-5000-2911) zu befragen. Anlass und Rechtfertigung von evtl. Kontrollmaßnahmen sowie die angestellten Ermessenserwägungen sind umfassend schriftlich festzuhalten, s. zu diesem Dokumentationserfordernis im Einzelnen oben unter Ziff. 2.1.2.2.1.

Teil 6

Behandlung von bevorrechtigten Personen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung und die öffentliche Ordnung

A. Nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) bevorrechtigte Personen

1. Diplomaten und ihre im Haushalt lebenden -Familienmitglieder: Grundsätze der Bevorrechtigung

Artikel 29 WÜD regelt den fundamentalen Grundsatz der Unverletzlichkeit des Diplomaten. Danach sind hoheitliche Zwangsmaßnahmen gegen Diplomaten unzulässig. Folgende Maß-

¹⁹ S. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe der Bundesrepublik Deutschland vom 27. Juni 2014 auf Grundlage des § 27 PassG.

nahmen widersprechen diesem Grundsatz:

Maßnahmen der Strafverfolgung (vorläufige Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Entnahme von Blutproben oder andere Alkoholtests bei Trunkenheitsverdacht im Straßenverkehr, Vernehmung gegen den Willen des Betroffenen)

Maßnahmen zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Verwaltungsakte, welche die persönliche Freiheit der Diplomaten einschränken (z. B. polizeilicher Gewahrsam) oder mit denen Gegenstände beschlagnahmt oder sichergestellt werden, die im Eigentum oder in der tatsächlichen Gewalt dieser Person stehen (z. B. von der Polizei angeordnetes Umsetzen eines Kfz). Die Inverwahrungnahme solcher Gegenstände ist nur zulässig, soweit kein entgegenstehender Wille des Berechtigten erkennbar ist und die Verwahrung in seinem Interesse liegt.

Sonstige Verwaltungsakte mit Sanktionscharakter (z. B. Beschlagnahme des Führerscheins, Sicherstellen eines Kraftfahrzeugs, Anbringen von Parkkrallen).

Die genannten Verbote beschränken sich nicht nur auf die Ausführung, sondern bereits auf eine entsprechende Androhung derartiger Maßnahmen.

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit gemäß Artikel 29 WÜD gilt sowohl bei dienstlichen als auch bei rein privaten Handlungen des Diplomaten.

Zwangsmaßnahmen dürfen gegen einen Diplomaten grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Gerichtliche und behördliche Maßnahmen mit Sanktionscharakter gegen einen Diplomaten sind nur möglich, wenn der Entsendestaat über seine Mission ausdrücklich nach Artikel 32 WÜD einen Immunitätsverzicht erklärt. Hierzu haben Gerichte und Behörden in jedem Einzelfall das Auswärtige Amt zu konsultieren. **Der Diplomat selbst kann nicht wirksam auf seine Immunität verzichten.** Unzulässiger Zwang liegt auch schon vor, wenn der Betroffene im Falle einer Weigerung mit tatsächlichen Behinderungen durch Behörden, wie z. B. der Polizei, zu rechnen hat. Zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen gegen Diplomaten s. o. Teil 2.1.2.2.

Die Frage, ob die Voraussetzungen für das ausnahmsweise Einschreiten vorliegen, ist seitens der deutschen Behörden mit größter Sorgfalt zu prüfen. Die Unverletzlichkeit des Diplomaten gehört zu den überragenden Schutzgütern des Gesandtschaftsrechts und darf in keinem Fall unter Hinweis auf die Durchsetzung der Straßenverkehrsvorschriften durchbrochen werden.

Eine **Anzeige der Polizei** bei der Staatsanwaltschaft ist möglich, soweit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dazu dient, evtl. Zweifel über die Immunität des Diplomaten zu klären. Die Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen Diplomaten ist unzulässig. Insoweit besteht ein Verfahrenshindernis, das von Amts wegen zu beachten ist.

Die direkte Zustellung von Bescheiden (auch Verwarnungen für Parkverstöße) an Botschaften und Diplomaten im Zusammenhang mit Verkehrsordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist aufgrund der Unverletzlichkeit der Mission und des Diplomaten (Art. 22 und 29 WÜD) völkerrechtswidrig und daher unzulässig.

Dazu zählen insbesondere:

das Anheften von Bescheiden an die Windschutzscheibe von Kraftfahrzeugen mit amtlichen diplomatischen Kennzeichen,

die Übersendung von Bußgeldbescheiden an die Adresse fremder Missionen oder an die Privatadresse von Diplomaten und

jede andere direkte Zustellung (z. B. durch persönliche Übergabe) an Diplomaten.

Gesandtschaftsrechtlich zulässig sind schlichte Hinweise – auch schriftlich – auf den begangenen Verkehrsverstoß, solange diese Hinweise nicht hoheitlich-autoritativen Charakter haben. Bund und Länder haben sich im Juni 2007 im Rahmen des Bund-Länder-Fachausschusses StVO/StVOWi mit Schwerpunkt Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (Sitzung I/07) auf entsprechende Mustertexte und Hinweise geeinigt (vgl. die Ergebnisniederschrift v. 27./28.6., Gz. des BMVI (ehemaliges BMVBS): S 02 (032)/7393.2/3-4/656550 (I/07)).

Wurde ein Diplomat z. B. bei einem Verkehrsunfall verletzt und ist nicht ansprechbar, können Behandlung und Transport in eine Klinik auch ohne seine Einwilligung erfolgen. Die zuständige Mission oder der Entsendestaat sind jedoch schnellstmöglich von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

Über Artikel 37 Absatz 1 WÜD werden auch die **Familienmitglieder von Diplomaten, wenn sie nicht Angehörige des Empfangsstaates** sind, in den Schutz des Artikel 29 WÜD einbezogen.

2. Verfahren bei Trunkenheitsfahrten

Das Anhalten eines Diplomaten bei Anzeichen einer Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr ist zulässig. Erst durch die Identitätskontrolle (i. d. R. anhand des Protokollausweises und/oder des amtlichen Passes) ist eine abschließende Überprüfung möglich, ob der Fahrer tatsächlich Privilegien nach dem Gesandtschaftsrecht genießt. Der Betroffene hat in diesen Fällen mitzuwirken. Weigert er sich, so ist ein Festhalten bis zur Klärung der Identität zulässig.

Die Durchführung eines Alkoholtests ist nur im Einvernehmen mit dem Diplomaten möglich. Aus der Weigerung dürfen keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden, d. h. es erfolgt keine Umkehr der Beweislast, da der Empfangsstaat keinen Anspruch auf Mitwirkung des Diplomaten hat. Will der Diplomat kooperieren und an dem Test teilnehmen, sollte darauf hingewirkt werden, dass der Diplomat eine rechtswahrende Erklärung zu Protokoll der kontrollierenden Polizeibeamten abgibt, da ein Immunitätsverzicht nur durch seinen Dienstherrn, den Entsendestaat, erklärt werden kann.

Hindert die Polizei einen offensichtlich fahruntüchtigen Diplomaten an der Weiterfahrt und behält gegebenenfalls die Fahrzeugschlüssel ein, ist diese Maßnahme nur zu seinem eigenen Schutz sowie dem anderer Verkehrsteilnehmer zulässig.

Die Polizei darf den Diplomaten nicht daran hindern, sich vom Ort der Verkehrskontrolle zu Fuß, mit dem Taxi oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zu entfernen. Ausgeschlossen ist das Anlegen von Handschellen, um den Betroffenen am Weggehen zu hindern. Etwas anderes gilt z. B. dann, wenn eine akute Gefahr der Selbstgefährdung besteht. Dann ist es zulässig, den Diplomaten zu seiner Mission oder nach Hause zu bringen. Zu beachten ist in jedem Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Kfz eines offensichtlich fahruntüchtigen Diplomaten kann durch die Polizei an einer sicheren Stelle am Ort der Verkehrskontrolle oder in unmittelbarer Nähe dazu geparkt werden. Ein Umsetzen darüber hinaus ist dagegen nur möglich, wenn am Ort der Verkehrskontrolle keine Möglichkeit besteht, das Auto sicher zu parken.

3. Verfahren bei Falschparken und Umsetzen

Bußgelder nach Verstößen gegen die StVO müssen Diplomaten nicht bezahlen, sie können dies jedoch freiwillig tun.

Parkgebühren müssen auch von Diplomaten bezahlt werden. Sie sind Vergütungen für bestimmte Dienstleistungen und fallen damit nicht unter das gesandtschaftsrechtliche Steuerprivileg.

Staatlicher Zwang zur Durchsetzung der Bezahlung von **Bußgeldern und Parkgebühren verstößt gegen den Unverletzlichkeitsgrundsatz** aus Artikel 29 WÜD und ist deshalb nicht zulässig.

Nach Artikel 22 Absatz 3 WÜD genießen verbotswidrig abgestellte Kfz einer diplomatischen Mission Immunität von Beschlagnahme und Vollstreckungsmaßnahmen, nach Artikel 30 Absatz 2 WÜD ist das Privatfahrzeug eines Diplomaten als Teil seines Vermögens unverletzlich.

Das Umsetzen verbotswidrig geparkter Privatfahrzeuge von Diplomaten im Auftrag der Behörden des Empfangsstaates verstößt – ebenso wie bei Artikel 22 Absatz 3 WÜD (Dienstfahrzeuge der Mission) – gegen Artikel 30 Absatz 2 WÜD. Es wird jedoch von einer konkludenten Zustimmung des Diplomaten zum Umsetzungsvorgang dann ausgegangen, wenn das geparkte Fahrzeug eine konkrete Gefahr für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer oder Personen oder eine erhebliche Behinderung des Straßenverkehrs darstellt, z. B. durch Blockieren einer Krankenhauseinfahrt oder der Straßenbahnschienen.

Dem Empfangsstaat steht in diesen Fällen nach Ende der Gefahrenlage kein Zurückbehaltungsrecht an dem Fahrzeug bis zur Bezahlung der Umsetzungskosten durch den Diplomaten oder die Mission zu. Die Mission bzw. der Entsendestaat als Halter von Dienstfahrzeugen und der Diplomat als Halter seines Privatfahrzeugs können zwar zur Zahlung der Umsetzungskosten aufgefordert werden, Sanktionen zur Durchsetzung der Zahlungsaufforderung sind jedoch unzulässig.

Gleiches gilt entsprechend für andere Maßnahmen der Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen der Mission oder des Diplomaten, wie z. B. das Anbringen einer „**Parkkralle**“.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die jeweilige Verkehrsfläche privat oder öffentlich ist. Entscheidend ist, ob der Empfangsstaat behördlich in den Umsetzungsvorgang eingeschaltet wurde oder nicht. Es spielt keine Rolle, ob das Umsetzen selbst durch eine Privatfirma vorgenommen wurde. Wenn diese als Verwaltungshelfer im Auftrag der Behörden handelt, muss sich der Empfangsstaat den Umsetzungsvorgang zurechnen lassen.

Etwas anderes gilt jedoch bei einer Beauftragung eines Unternehmens durch einen Anlieger oder privaten Grundstücksbesitzer zur Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche. Hier kann diese Handlung dem Empfangsstaat nicht zugerechnet werden. Es handelt sich dabei um einen rein zivilrechtlichen Vorgang, bei dem das Gesandtschaftsrecht nicht zur Anwendung kommt. In diesen Fällen ist auch der Diplomat zur Bezahlung der Umsetzungskosten verpflichtet. Eine Durchsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung ist jedoch nicht möglich.

4. Entzug der Fahrerlaubnis

Der Entzug der Fahrerlaubnis bzw. die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins verstößt bei Diplomaten gegen die durch Artikel 31 WÜD gewährte Immunität bzw. gegen die Immunität gegenüber Vollstreckungsmaßnahmen (Art. 31 Abs. 3 WÜD sowie den Unverletzlichkeitsgrundsatz aus Art. 29 WÜD) und ist deshalb unzulässig.

5. Missbräuchliche Nutzung von Missions- und Diplomatenfahrzeugen

Die Mission und der Diplomat haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Fahrzeuge nur von gesandtschaftsrechtlich privilegierten Personen genutzt werden. Tun sie dies nicht, ist grundsätzlich von einem Privilegienmissbrauch auszugehen. Diese unzulässige Nutzung führt aber nicht automatisch dazu, dass die Fahrzeuge ihren gesandtschaftsrechtlichen Schutz verlieren. Sie sind zunächst weiterhin als Beförderungsmittel der Botschaft (Art. 22 Abs. 3 WÜD) bzw. als Vermögen des Diplomaten, auf dessen Namen sie angemeldet sind (Art. 30 Abs. 2 WÜD), geschützt. Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc. sind daher grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch in Fällen des Diebstahls und der Gebrauchsanmaßung.

Bei fortgesetzter zweckwidriger Nutzung kann aber der betreffenden Mission oder dem Diplomaten mit der Aufhebung des geschützten Status und mit der Einziehung der das Fahrzeug nach außen privilegierenden Kennzeichen gedroht werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Bundesrepublik ist als Empfangsstaat nicht verpflichtet, die völkerrechtlich unzulässige Nutzung der Fahrzeuge dauerhaft hinzunehmen. Bis zu einer entsprechenden Aufhebung sind die Behörden allerdings grundsätzlich verpflichtet, den geschützten Status der Fahrzeuge zu respektieren.

6. Diplomaten, die Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind

Diplomaten, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, genießen gemäß Artikel 38 Absatz 1 WÜD Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in Bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen (s. o. 2.7).

Ihre Familienmitglieder besitzen keine Privilegien. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben darf, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

7. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals (VtP) sowie in ihrem Haushalt lebende Familienmitglieder

Über Artikel 37 Absatz 2 WÜD werden Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals (VtP) der Mission und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, wenn sie weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, bei Verstößen gegen die StVO in den Schutz des Artikel 29 WÜD einbezogen. Die oben dargestellten Regelungen gelten daher für sie entsprechend.

8. Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals

Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Mission, die weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, genießen nur Amtshandlungsimmunität. Diese umfasst in der Regel keine Immunität bei Verstößen gegen die StVO, da Handlungen im Straßenverkehr kaum jemals als Amtshandlung im Sinne des WÜD vorstellbar sind. Eine Ausnahme könnte für Fahrer der Mission bestehen, soweit diese als dienstliches Hauspersonal angemeldet sind.

Ihre **Familienmitglieder** besitzen unabhängig davon, ob sie Deutsche bzw. im Bundesgebiet ständig ansässig sind oder nicht, keine Privilegien. Auch hier gilt jedoch der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben sollte, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

9. Private Hausangestellte

Nach Artikel 1 lit. h) WÜD ist das private Hauspersonal im häuslichen Dienst eines Missionsmitglieds beschäftigt und nicht Bediensteter des Entsendestaates. Private Hausangestellte von Mitgliedern der Mission, die weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Sozialversicherungspflicht und von Steuern auf ihre Arbeitsbezüge befreit, genießen aber weder Unverletzlichkeit noch Immunität. Sie können aus diesem Grund für Verstöße gegen die StVO zur Verantwortung gezogen werden. Es gilt wiederum der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben darf, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

10. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals (VtP), und des dienstlichen Hauspersonals sowie private Hausangestellte, wenn die Genannten Angehörige des Empfangsstaates bzw. dort ständig ansässig sind; Ortskräfte

Diesen Bediensteten stehen gemäß Artikel 38 Absatz 2 WÜD lediglich Vorrechte und Immunitäten in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. Demnach besteht keinerlei Privilegierung, wenn es die innerstaatliche Rechtsordnung, wie in Deutschland, nicht vorsieht.

Ortskräfte (Definition s. o. 2.5) genießen grundsätzlich keine Immunität. Es gilt jedoch auch hier der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben darf, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

B. Nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) bevorrechtigte Personen

1. Berufskonsularbeamte

Die Unverletzlichkeit von Konsularbeamten ist im WÜK differenziert ausgestaltet (im Einzelnen s.o. Teil 2.8.2.2). Mit Blick auf Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und die öffentliche Ordnung gilt Folgendes:

1.1 Dienst- und Privatfahrten von Berufskonsularbeamten

Die in Artikel 43 WÜK geregelte sog. **Amtsimmunität** erfasst alle Handlungen, die in Ausübung der amtlichen bzw. dienstlichen Tätigkeit vorgenommen werden, d. h. nicht nur die eigentliche Amtshandlung selbst, sondern ebenso Akte, die in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen. Von dem Begriff „Handlungen in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben“ werden deshalb auch eng mit der Amtshandlung als solcher zusammenhängende Handlungen erfasst.

So sind beispielsweise **Fahrten zum täglichen Dienst und nach Hause** (oder z. B. von der Wohnung zu einem offiziellen Empfang im Empfangsstaat und zurück) noch als in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben erfolgt anzusehen. Denn sie sind für die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben unumgänglich. Auch wenn die Rückfahrt nach Hause – anders als die Hinfahrt – bei enger Auslegung nicht mehr unmittelbar der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben i. S. v. Artikel 5 WÜK dient, ist auch diese vom Schutzzweck des Artikel 43 WÜK erfasst. Hin- und Rückfahrt müssen – außer bei privaten Unterbrechungen – als einheitlicher Gesamtvorgang angesehen werden, der insgesamt zum Bereich der konsularischen Aufgabenwahrnehmung gehört.

Dabei ist nicht entscheidend, ob der betreffende Berufskonsularbeamte hierfür einen Privatwagen benutzt oder ob er einen Dienstwagen fährt. Allein die Benutzung des Dienstwagens spricht zwar dem ersten Anschein nach für eine Fahrt in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben. Aber auch das Benutzen eines Privatwagens kann in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben erfolgen. Erfolgt während der Fahrt ein Verkehrsunfall, ist die betreffende Person nach deutscher Praxis vor gerichtlicher Verfolgung im Empfangsstaat geschützt.

Auch die Fahrt eines Berufskonsularbeamten zum dienstlich angeordneten Sprachunterricht oder zum Flughafen, um dort das Kuriergepäck bzw. sonstige dienstliche Post abzuholen, geschieht in Ausübung dienstlicher Tätigkeit.

Dasselbe gilt, wenn der Berufskonsularbeamte etwa mit seinem eigenen Privatwagen unterwegs ist, um hilfsbedürftige Angehörige seines Entsendestaates aufzusuchen und ihre Heimführung vorzubereiten, oder wenn er zu einer Unfallstelle fährt, bei der solche Personen zu Schaden gekommen sind.

Wenn nach Beendigung des Dienstes z. B. eine Gaststätte besucht wird, besteht für die anschließende Heimfahrt allerdings kein enger sachlicher Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben mehr. Mit der Heimfahrt wird die dienstliche Tätigkeit nicht wieder aufgenommen, sondern dient allein privaten Interessen.

Kein Bezug zum Dienst besteht außerdem bei Wochenend- (außer im Bereitschaftsdienst) bzw. Urlaubsreisen.

Bei eindeutig außerdienstlicher Benutzung eines Kfz unterliegen Berufskonsularbeamte bei Zuwiderhandlungen gegen das Straßenverkehrsrecht des Empfangsstaates der Strafverfolgung oder dem Bußgeldverfahren. Allerdings ist eine Festnahme oder Untersuchungshaft nur im Rahmen des Artikel 41 Absatz 1 WÜK zulässig.

1.2 Verfahren bei Trunkenheitsfahrten

Das **Anhalten** eines Konsularbeamten bei Anzeichen einer Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr ist zulässig. Erst durch die Identitätskontrolle (i. d. R. Protokollausweis) ist eine abschließende Überprüfung möglich, ob der Fahrer tatsächlich Privilegien nach dem Gesandtschaftsrecht genießt. Der Betroffene hat in diesen Fällen mitzuwirken. Weigert er sich, so ist ein Festhalten bis zur Klärung der Identität zulässig.

Die **zwangsweise Durchführung von Alkoholtests** bei Trunkenheitsverdacht im Straßenverkehr ist **unzulässig**. Die Unverletzlichkeit des Konsularbeamten, die ihn auch vor der zwangsweisen Durchführung eines Alkoholtestes schützt, kann nach Artikel 41 WÜK nur aufgrund einer „Entscheidung der zuständigen Justizbehörde“ und bei Vorliegen einer „schweren Straftat“ eingeschränkt werden. **Hindert** die Polizei einen eindeutig angetrunkenen Konsularbeamten **an der Weiterfahrt** und entzieht ihm gegebenenfalls die Fahrzeugschlüssel, ist diese Maßnahme nur zu seinem eigenen Schutz sowie dem anderer Verkehrsteilnehmer zulässig. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu beachten. Die Polizei darf außerdem den Konsularbeamten nicht daran hindern, sich vom Ort der Verkehrskontrolle zu Fuß, mit dem Taxi oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zu entfernen.

1.3 Verfahren bei Falschparken und Umsetzen

Das Umsetzen verbotswidrig geparkter Dienstwagen durch Polizei- oder Ordnungsbehörden des Empfangsstaats ist mit der Unverletzlichkeit der Beförderungsmittel der konsularischen

Vertretung unvereinbar. Zwar sieht Artikel 31 Absatz 4 WÜK keine generelle Unverletzlichkeit von Beförderungsmitteln vor, doch sind die in Artikel 31 Absatz 4 WÜK genannten Gegenstände über die genannten Beschlagnahmegründe hinaus geschützt. Die Behörden des Empfangsstaats dürfen nur ausnahmsweise bei einer konkreten Gefahrenlage Dienstfahrzeuge umsetzen.

Im WÜK ist keine Vorschrift zum Schutz des Privatvermögens des Konsularbeamten enthalten. Privatfahrzeuge sind nur bei Dienstfahrten geschützt. Dem Funktionsprinzip folgend wird der dienstlich genutzte Privatwagen für die Dauer eines Dienstgeschäfts zum „Dienstfahrzeug“ im Rechtssinne, welches den Schutz des Artikels 31 Absatz 4 WÜK genießt. Ein Umsetzen des falsch geparkten Fahrzeugs ist in solchen Fällen unzulässig, sofern nicht eine konkrete Gefahrenlage vorliegt. Für die Behandlung verbotswidrig geparkter Dienstwagen oder dienstlich genutzter Privatfahrzeuge gilt ansonsten Teil 6.A.3 entsprechend.

1.4 Entzug der Fahrerlaubnis

Der Entzug der Fahrerlaubnis bzw. die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins von Berufskonsularbeamten im Zusammenhang mit einer Dienstfahrt ist ein unzulässiger Verwaltungseingriff in die bestehende Amtsimmunität im Sinne des Artikel 43 Absatz 1 WÜK.

Der Entzug der Fahrerlaubnis bzw. die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins eines Berufskonsularbeamten im Zusammenhang mit einer Privatfahrt durch die Behörden des Empfangsstaats ist eine hoheitliche Maßnahme, die zwangsläufig auch seinen dienstlichen Bereich berührt, und ist deshalb auch hier nicht zulässig. Sie kann dazu führen, dass der Betroffene nicht mehr seinen Dienst versehen kann. Verletzt würde durch eine solche Maßnahme das Gebot des Artikel 28 WÜK, die Tätigkeit der konsularischen Vertretung nicht nur zu erleichtern, sondern alles zu unterlassen, was die Funktion der Vertretung erschwert.

1.5 Missbräuchliche Nutzung von Konsulatsfahrzeugen und Fahrzeugen des Konsularbeamten

Die konsularischen Vertretungen und der Konsularbeamte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Dienstfahrzeuge nur von gesandtschaftsrechtlich privilegierten Personen genutzt werden. Tun sie dies nicht, ist grundsätzlich von einem Privilegienmissbrauch auszugehen. Diese unzulässige Nutzung führt aber nicht automatisch dazu, dass die Fahrzeuge ihren gesandtschaftsrechtlichen Schutz verlieren. Sie sind daher zunächst weiterhin als Beförderungsmittel des Konsulats (Art. 31 Abs. 4 WÜK) geschützt. Durchsuchungen, Beschlagnahmen etc. sind daher grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch in Fällen des Diebstahls und der Gebrauchsanmaßung.

Bei fortgesetzter zweckwidriger Nutzung kann aber dem betreffenden Konsulat mit der Aufhebung des geschützten Status und mit der Einziehung der das Fahrzeug nach außen privilegierenden Kennzeichen gedroht werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Bundesrepublik ist als Empfangsstaat nicht verpflichtet, die völkerrechtlich unzulässige Nutzung der Fahrzeuge dauerhaft hinzunehmen. Bis zu einer entsprechenden Aufhebung sind die Behörden allerdings grundsätzlich verpflichtet, den geschützten Status der Fahrzeuge zu respektieren.

2. Berufskonsularbeamte, die Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind

Nach Artikel 71 Absatz 1 WÜK genießt ein Berufskonsularbeamter, der Angehöriger des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig ist, Immunität von der Gerichtsbarkeit lediglich in Bezug auf seine in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen. Diese **Amtshandlungsimmunität** ist eingeschränkter als die Amtsimmunität, wie sie gemäß Artikel 43 Absatz 1 WÜK den entsandten Konsularbeamten zusteht. Erstere umfasst nur die Amtshandlung selbst, nicht jedoch Handlungen, die mit der Amtshandlung in engem sachlichen Zusammenhang stehen, wie z. B. die Fahrt mit dem Kfz zum Ort der Amtshandlung. Auch die Unverletzlichkeit ist auf Amtshandlungen begrenzt.

Des Weiteren muss der Empfangsstaat gem. Artikel 71 Absatz 1 Satz 2 WÜK die nach Artikel 42 WÜK vorgesehenen Benachrichtigungen an den Leiter der konsularischen Vertretung bzw. bei dessen Betroffenheit an den Entsendestaats vornehmen, wenn ein Konsularbeamter mit eingeschränktem Status festgenommen, in Untersuchungshaft genommen oder ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wird.

Auch wenn dies in Artikel 71 Absatz 1 WÜK nicht ausdrücklich erwähnt ist, so muss der in Artikel 71 Absatz 2 Satz 3 WÜK verankerte Grundsatz, wonach der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt insbesondere über die dort erwähnten Konsulatsbediensteten nur so ausüben darf, dass dabei die Aufgabenwahrnehmung der konsularischen Vertretung nicht ungebührlich behindert wird, auch dann greifen, wenn es sich um nicht entsandte Konsularbeamte handelt. Was für das Verwaltungs- und technische Personal und das dienstliche Hauspersonal gilt, muss erst recht für Konsularbeamte gelten.

3. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals (VtP)

Die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals (VtP) einer konsularischen Vertretung können sich nur im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit auf die persönliche Unverletzlichkeit i. S. v. Artikel 43 Absatz 1 Alternative 2 WÜK berufen (Verbot des Eingriffs der Verwaltungsbehörden). Bei Fahrten im Straßenverkehr mit rein privater Natur besteht dagegen kein gesandtschaftsrechtlicher Schutz (Artikel 40 und 41 WÜK beziehen sich nur auf Konsularbeamte). Hier besteht daher grundsätzlich kein Schutz ggü. Vollstreckungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung. Dennoch sollte die Zugehörigkeit zur konsularischen Vertretung bei der Durchführung der Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

4. Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals

Das dienstliche Hauspersonal genießt nach dem WÜK keine persönliche Unverletzlichkeit, auch nicht über Artikel 43 Absatz 1 Alternative 2 WÜK, der sich ausdrücklich nur auf die Konsularbeamten und das Verwaltungs- und technische Personal bezieht. Allerdings ist es herrschende Staatenpraxis, dass das entsandte und mit hoheitlichen Aufgaben betraute dienstliche Hauspersonal bei dienstlichen Handlungen weder der Gerichtsbarkeit noch administrativen Eingriffen des Empfangsstaats unterliegt. Diese Behandlung ist völkergewohnheitsrechtlich anerkannt. Deshalb kann zumindest bei amtlichen Handlungen ein Schutz des dienstlichen Hauspersonals angenommen werden. Für sie besteht grundsätzlich kein Schutz vor staatlichen Eingriffsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung.

5. Private Hausangestellte

Das private Hauspersonal von Mitgliedern konsularischer Vertretungen, das weder die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaats hat, noch in demselben ständig ansässig ist, ist un-

ter bestimmten Voraussetzungen von der Sozialversicherungspflicht und von Steuern auf seine Arbeitsbezüge befreit, genießt aber weder Unverletzlichkeit noch Immunität. Bei Verstößen gegen die StVO kann es grundsätzlich zur Verantwortung gezogen und staatliche Zwangsmaßnahmen gegen es verhängt werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen in jedem Fall nur so ausüben darf, dass er die konsularische Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

6. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals (VtP), des dienstlichen Hauspersonals und private Hausangestellte, die Angehörige des Empfangsstaates bzw. dort ständig ansässig sind, sowie Ortskräfte

Diesen Bediensteten stehen gemäß Artikel 71 Absatz 2 WÜK lediglich Vorrechte und Immunitäten in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. **Demnach besteht keinerlei Privilegierung, wenn es die innerstaatliche Rechtsordnung, wie in Deutschland, nicht vorsieht.**

Auch hier gilt jedoch der Grundsatz, dass der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben darf, dass er die konsularische Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Ortskräfte genießen grundsätzlich keine Immunität (s. 2.5).

7. Familienmitglieder des konsularischen Personals berufskonsularischer Vertretungen

Familienmitglieder des konsularischen Personals genießen mangels entsprechender Regelung im WÜK keine persönliche Unverletzlichkeit und Immunität. Die enge persönliche Verbindung zum Personal der konsularischen Vertretung sollte jedoch bei der Durchführung staatlicher Zwangsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

8. Honorarkonsularbeamte

8.1 Allgemeines

Das WÜK gewährt Vorrechte und Befreiungen ausschließlich dem Honorarkonsularbeamten selbst, nicht jedoch seinen Hilfskräften oder Familienmitgliedern.

Für den Fall, dass **Berufskonsularbeamte des Entsendestaates einem Honorarkonsul zur Unterstützung zugeteilt werden**, gelten für sie weiterhin in vollem Umfang die Privilegien nach 2.8.2. Da sie auch im Rahmen einer solchen Beiordnung allein berufskonsularische Tätigkeiten ausüben, besteht kein Anlass dafür, ihren Status einzuschränken. Dementsprechend hat die Bundesregierung zu Kapitel II des WÜK (Artikel 28–57) beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine spezielle Interpretationserklärung abgegeben. Danach legt die Bundesrepublik Deutschland die Bestimmungen über die Vorrechte und Befreiungen i. S. v. Artikel 28 bis 57 WÜK so aus bzw. wendet sie so an, dass diese Regelungen ohne Unterschied für alle Berufsbediensteten einer konsularischen Vertretung einschließlich derjenigen gelten, die einer von einem Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung zugeteilt sind.

8.2 Honorarkonsularbeamte, die nicht Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 WÜK gilt Artikel 43 Absatz 1 WÜK auch für entsandte Honorarkonsularbeamte (die nicht Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind).

Danach unterliegt der Honorarkonsularbeamte wegen Handlungen, die er in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen hat, weder der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates noch Eingriffen seiner Verwaltungsbehörden (**Amtsimmunität wie bei Berufskonsularbeamten**).

Für alle Handlungen, die der entsandte Honorarkonsularbeamte nicht in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen hat, genießt er keinerlei Unverletzlichkeit und Immunität. Mit Blick auf Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung besteht hier demnach kein Verfolgungshindernis und kein Schutz vor staatlichen Zwangsmaßnahmen.

8.3 Honorarkonsularbeamte, die Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind

In der Regel werden in Deutschland Honorarkonsuln zugelassen, die entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder im Bundesgebiet ständig ansässig sind.

Sie genießen nach Artikel 71 Absatz 1 WÜK lediglich Immunität von der Gerichtsbarkeit und persönliche Unverletzlichkeit wegen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommener Amtshandlungen (**Amtshandlungsimmunität**). Die Amtshandlungsimmunität erfasst dabei nur echte Amtshandlungen, nicht aber Tätigkeiten, die mit der Amtshandlung bloß im sachlichen Zusammenhang stehen. Eine Dienstreise zum Ort der Amtshandlung ist daher z. B. von der Amtshandlungsimmunität nicht erfasst.

8.4 Familienmitglieder von Honorarkonsularbeamten

Familienmitglieder von Honorarkonsularbeamten genießen mangels entsprechender Regelung im WÜK keine persönliche Unverletzlichkeit und Immunität (Art. 58 Abs. 3 WÜK). Für die Personengruppe besteht daher bei Straßenverkehrsverstößen kein Verfolgungshindernis und kein Schutz vor staatlichen Zwangsmaßnahmen. Es gilt jedoch auch hier die Mindestforderung von Artikel 71 Absatz 2 WÜK, wonach der Empfangsstaat seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben darf, dass er die konsularische Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

C. Bedienstete und Vertreter Internationaler Organisationen

Für den Status dieses Personenkreises sind die jeweiligen Privilegienübereinkommen oder Sitzstaatabkommen maßgeblich. Die Bandbreite reicht von einer Gleichbehandlung mit Diplomaten bis hin zur bloßen Amtshandlungsimmunität. Im konkreten Fall sollte der Status mit dem Auswärtigen Amt (Referat OR02, Tel. 0228-9917-2633, 9.00–16.00 Uhr) abgeklärt werden.

D. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz/ TÜV/AU

Artikel 56 WÜK verpflichtet alle Mitglieder der konsularischen Vertretung (also Konsularbeamte sowie die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals), bei der Benutzung von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen eine entsprechende **Haftpflichtversicherung** abzuschließen, falls das innerstaatliche Recht des Empfangsstaates, wie in Deutschland, dies vorsieht.

Obwohl die Mitglieder der konsularischen Vertretung bereits über Artikel 55 Absatz 1 WÜK die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auch über den Abschluss von Haftpflichtversicherungen zu beachten haben, soll wegen des besonderen Gefährdungspotentials im Fahr-

zeugverkehr zusätzlich über die Bestimmung des Artikel 56 WÜK sichergestellt werden, dass Opfer von Unfällen, die von Konsulatspersonal verursacht werden, in jedem Fall durch einen Rückgriff auf den Versicherer ausreichend abgesichert sind.

Der Schutz über die Haftpflichtversicherung greift unabhängig von der Frage, ob es sich um eine Dienst- oder um eine Privatfahrt des Konsulatsmitglieds handelt.

Artikel 56 WÜK ergänzt außerdem Artikel 43 Absatz 2 lit. b) WÜK, wonach sich das Konsulatsmitglied bei Zivilklagen nach Verkehrsunfällen ausdrücklich nicht auf Amtsimmunität von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates berufen kann. Auch mit dieser Regelung wird dem Opferschutz im besonders schadensträchtigen Fahrzeugverkehr Rechnung getragen.

Die Versicherungspflicht des Artikel 56 WÜK widerspricht nicht der Pflicht des Empfangsstaates, die Aufgabenwahrnehmung der konsularischen Vertretung zu erleichtern (vgl. Art. 28 WÜK). Denn allein durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die auch dem Schutz des Konsulatsmitglieds dient, ist noch keine Erschwerung der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben im Empfangsstaat gegeben.

Auch im Bereich des WÜD können Privilegierte zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Bereich des Fahrzeugverkehrs verpflichtet sein. Dies ergibt sich hier allerdings allein aus Artikel 41 Absatz 1 WÜD, wonach alle Personen, die Immunitäten und Privilegien genießen, die Gesetze und Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten haben.

Die Teilnahme am Straßenverkehr ohne ausreichenden Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherungsschutz bzw. ohne gültige TÜV- oder AU-Nachweise stellt einen erheblichen Verstoß gegen die deutschen Straßenverkehrsvorschriften dar. Das Auswärtige Amt behält sich vor, bei solch einem erheblichen Verstoß und nach vorausgegangener Notifikation gegenüber der ausländischen Vertretung bei den zuständigen Behörden eine Zwangsabmeldung des betroffenen Fahrzeugs zu veranlassen. Ferner sind die Polizeibehörden ermächtigt, das Fahrzeug an der Weiterfahrt zu hindern und aus dem Verkehr zu nehmen.

Teil 7

Kraftfahrzeugkennzeichen

A. Diplomatische Vertretungen

1. Fahrzeuge von Personen mit Protokollausweis „D“

Fahrzeuge von Personen mit Protokollausweis „D“ (Halter: der ausländische Staat oder der Inhaber des Diplomatenausweises) führen 0-Kennzeichen (Null-Kennzeichen), eine die diplomatische Vertretung kennzeichnende Zahl zwischen 10 und 299 und eine bis zu dreistellige Fahrzeugerkennungsnummer (Beispiel: 0-10-310). Bei Personenkraftwagen besteht die Berechtigung, das Zusatzschild „CD“ zu führen. Zulassungsbehörde ist die Stadt Bonn oder Berlin.

2. Fahrzeuge des Verwaltungs- und technischen Personals

Fahrzeuge von Personen, die dem Verwaltungs- und technischen Personal angehören – Protokollausweis „VB“ – (Halter: der Inhaber des Ausweises) führen als Unterscheidungszeichen „B“ (Berlin) oder „BN“ (Bonn), eine die diplomatische Vertretung kennzeichnende Zahl zwischen 10 und 299 und eine bis zu dreistellige Fahrzeugerkennungsnummer (Beispiel: B-10-310). Zusatzschilder „CD“ dürfen von solchen Fahrzeugen nicht geführt werden. Zulassungs-

behörde ist die Stadt Bonn oder Berlin.

3. Fahrzeuge des dienstlichen Hauspersonals

Fahrzeuge von Personen, die dem dienstlichen Hauspersonal angehören – Protokollausweis „DP“ – (Halter: der Inhaber des Ausweises) führen Fahrzeugerkennungsnummern aus der Reihe FA 1000 bis FA 9999 (Berlin; Beispiel: B-FA 1000). Bonn benutzt die Reihe AA 1000 bis AA 9999. Zusatzschilder „CD“ dürfen von solchen Fahrzeugen nicht geführt werden. Zulassungsbehörde ist die Stadt Bonn oder Berlin.

B. Berufskonsularische Vertretungen

1. Dienstfahrzeuge der Konsulate

Als Halter wird nach Fahrzeugschein die Regierung des Staates NN (z. B. die Regierung der Italienischen Republik) vertreten durch NN (z. B. Italienischen Konsul) in NN bezeichnet.

Die Fahrzeuge führen als Kennzeichen Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsbehörde mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999 (Zulassungsbehörde Stadt Frankfurt/Main auch 90 000 bis 99 999). Bei Personenkraftwagen besteht die Berechtigung, das Zusatzschild „CC“ zu führen.

2. Privatfahrzeuge der Mitglieder berufskonsularischer Vertretungen

2.1 Fahrzeuge der Konsularbeamten

Bei Konsularbeamten – Protokollausweis „K“ – ist Halter der Inhaber des Ausweises. Die Fahrzeuge führen als Kennzeichen Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsbehörde mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999 (Zulassungsbehörde Stadt Frankfurt/Main auch 90 000 bis 99 999) mit Zusatzschild „CC“.

Zulassungsbehörde ist die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsbehörde.

2.2 Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals

Bei Mitgliedern des Verwaltungs- oder technischen Personals – Protokollausweis „VK“ – sowie des dienstlichen Hauspersonals berufskonsularischer Vertretungen – Protokollausweis „DH“ – ist Halter der Inhaber des Ausweises.

Die Fahrzeuge führen als Kennzeichen Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsbehörde mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999 (Zulassungsbehörde Stadt Frankfurt/Main auch 90 000 bis 99 999) ohne Zusatzschild „CC“.

Zulassungsbehörde ist die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsbehörde.

3. Honorarkonsuln

Honorarkonsuln (Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Ausländer) erhalten einen weißen Ausweis mit der Aufschrift „Ausweis für Honorarkonsuln“, der auf der Rückseite einen Hinweis auf die Amtshandlungsimmunität sowie ein Gültigkeitsdatum enthält. Honorarkonsuln führen keine Fahrzeugerkennungsnummer für Konsulatsfahrzeuge, sondern das übliche Kennzeichen der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeuge (aus Buchstaben und Ziffern bestehende Fahrzeugerkennungsnummer).

Einem Honorarkonsul kann auf Antrag das Führen des Zusatzschildes „CC“ an einem einzi-

gen, ausschließlich von ihm genutzten Kraftfahrzeug genehmigt werden. Sofern im Einzelfall erforderlich, ist durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Honorarkonsul seinen Dienstsitz hat, auf dem Dienstweg schriftlich zu bestätigen, dass dem Honorarkonsul von der Bundesregierung das Exequatur erteilt worden ist. Die Genehmigung setzt voraus, dass das Kraftfahrzeug allein vom Honorarkonsul genutzt wird und kann bei Nutzung durch Nichtberechtigte widerrufen werden. Sie wird mit dem Erlöschen des Exequaturs ungültig.

Diese Regelung gilt für alle Honorarkonsuln ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

Privatfahrzeuge des entsandten Personals, die ausschließlich in einer von einem Honorarkonsul geleiteten konsularischen Vertretung tätig und insoweit dem Auswärtigen Amt notifiziert worden sind, führen das Kennzeichen mit dem Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsbehörde und Fahrzeugerkennungsnummern aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999 (Zulassungsbehörde Stadt Frankfurt/Main auch 90 000 bis 9 999).

4. Internationale Organisationen (Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen in Deutschland)

Fahrzeuge von Bediensteten der Internationalen Organisationen mit Protokollausweisen Kategorie „D“ oder Sonderausweis „IO“ (Halter: die Organisation oder der Bedienstete) führen als Unterscheidungszeichen entsprechend den für die einzelnen Organisationen erlassenen Verordnungen entweder „O“- oder „BN“-Kennzeichen, eine die Organisation kennzeichnende Zahl zwischen 170 und 199 oder zwischen 300 und 399 und eine bis zu zweistellige Fahrzeugerkennungsnummer. Zusatzschild „CD“ bei O-Kennzeichen. Zulassungsbehörde ist die für den Sitz der Organisation in Deutschland zuständige Zulassungsbehörde.

5. Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

Gemäß § 10 Absatz 11 Satz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung entscheidet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Anbringung der Zeichen „CD“ bzw. „CC“. Formlose Anträge auf Führung der „CD“- und „CC“-Kennzeichen sind an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, zu richten.

Dem Antrag ist eine Kopie (Vor- und Rückseite) des vom Auswärtigen Amt ausgestellten Protokollausweises bzw. bei Honorarkonsuln eine Kopie des von der zuständigen Senats- oder Staatskanzlei ausgestellten Ausweises für Honorarkonsuln beizufügen.

Die Berechtigung zum Führen des Zusatzschildes „CC“ bzw. „CD“ besteht nur, solange der privilegierte Status des Fahrzeughalters bzw. bei Honorarkonsuln des ausschließlichen Fahrzeugführers besteht. Die Berechtigung für das jeweils gekennzeichnete Fahrzeug erlischt, wenn das Fahrzeug auf einen anderen Halter übergeht oder bei Honorarkonsuln nicht mehr ausschließlich von der privilegierten Person genutzt wird.

Die Berechtigung zum Führen der länglich runden Zusatzschilder „CD“ und „CC“ ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I mit Stempelabdruck einzutragen. Sie ist auf die Geltungsdauer des Protokollausweises bzw. des Ausweises für Honorarkonsuln zu befristen. An Fahrzeugen ohne solche Berechtigung darf nur das Nationalitätszeichen „D“ geführt werden. Die Zusatzschilder „CD“ und „CC“ dürfen nur an Personenkraftwagen geführt werden.

Bei Wegfall der Berechtigung, das Zusatzschild „CC“ bzw. „CD“ zu führen, ist das Zusatzschild vom Fahrzeug zu entfernen und die Zulassungsbescheinigung Teil I der zuständigen Zulassungsbehörde zur Löschung des Berechtigungseintrages vorzulegen.

Teil 8

Ehrung und Schutz von Besuchern

A. Grundsatz

Bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern, Parlamentspräsidenten, Regierungsgliedern oder ihnen protokollarisch gleichgestellten Persönlichkeiten aus anderen Staaten ist die Bundesrepublik Deutschland besonders verpflichtet, Schutz und störungsfreien Besuchsverlauf zu gewährleisten sowie gegebenenfalls eine Ehrenbegleitung zu stellen. Die anlässlich solcher Besuche von der Polizei zu erfüllenden Aufgaben werden nach der Polizeidienstvorschrift für den Einsatz der Polizei bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen (PDV 130 i. V. m. PDV 100) wahrgenommen. Die Regelungen der PDV 129 „Personen- und Objektschutz“ gelten entsprechend.

B. Einsatz von Eskorten der Polizei und der Bundeswehr

Bei

- a) Staatsbesuchen, offiziellen Besuchen und Arbeitsbesuchen von Staatsoberhäuptern auf Einladung des Bundespräsidenten,
- b) offiziellen und Arbeitsbesuchen von Staatsoberhäuptern mit Exekutivgewalt auf Einladung des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin,
- c) offiziellen Besuchen von Parlamentspräsidenten, Regierungschefs, Außenministern oder anderen Ministern auf Einladung der Bundesregierung,
- d) Arbeitsbesuchen (kurze Aufenthalte von Regierungschefs und Regierungsgliedern aus anderen Staaten zur Teilnahme an Besprechungen oder Konferenzen mit Vertretern der Bundesregierung)

werden von der Polizei Eskorten gestellt. Bei Verteidigungsministern oder anderen Persönlichkeiten aus dem Bereich der militärischen Verteidigung wird die Eskorte von der Bundeswehr gestellt.

C. Stärke der Eskorte

Die Stärke der Eskorte entspricht dem Rang des Gastes. Sie beträgt

a)	für Staatsoberhäupter bei Staatsbesuchen	15 Krafträder
b)	für Staatsoberhäupter bei offiziellen Besuchen und Arbeitsbesuchen	7 Krafträder
c)	für Parlamentspräsidenten, Regierungschefs bei offiziellen Besuchen	7 Krafträder

d)	für Parlamentspräsidenten, Regierungschefs bei Arbeitsbesuchen	5 Krafträder
e)	für Außenminister bei offiziellen Besuchen	5 Krafträder
f)	für Außenminister bei Arbeitsbesuchen und bei allen Besuchen von Fachministern	3 Krafträder

D. Rechte und Pflichten der Eskorte im Straßenverkehr

Die Eskorte ist verpflichtet, die Verkehrsvorschriften zu beachten. Sonderrechte im Straßenverkehr darf sie nur in Anspruch nehmen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Hierbei müssen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt werden (§ 35 Abs. 1 und Abs. 8 Straßenverkehrsordnung).

Blaues Blinklicht zusammen mit Einsatzhorn, das anderen Verkehrsteilnehmern gebietet, sofort freie Bahn zu schaffen, darf nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung gegeben sind.

Blaues Blinklicht allein dürfen die Eskorten verwenden, um andere Verkehrsteilnehmer vor der zu begleitenden Kolonne zu warnen (§ 38 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung).

Darüber hinaus können Polizeikräfte als Verkehrslotsen eingesetzt werden.

E. Ehreinheiten und -posten der Bundeswehr

Die Bundeswehr stellt

- a) Ehreinheiten für ausländische Gäste des Bundespräsidenten oder der Bundesregierung,
- b) Ehrenposten vor der Wohnung des Staatsgastes bei offiziellen Besuchen von ausländischen Staatsoberhäuptern.

F. Vorbereitung der Schutzmaßnahmen

Die notwendigen Schutzmaßnahmen werden durch die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder vorbereitet.

Teil 9

Schlussbestimmungen

Das Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 19. September 2008 – Gz: 503-90-507.00 – (GMBI 2008, S. 1154) wird aufgehoben.